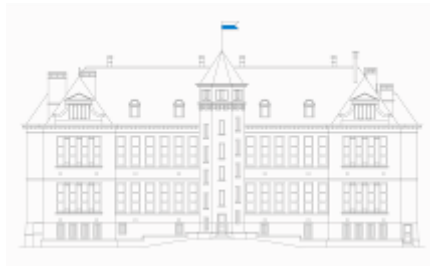


EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr 2020!

Liebe Leserinnen und Leser!

Mit dieser 22. Ausgabe unseres Europaberichts schließen wir für das laufende Jahr unsere Pforten. Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihr Interesse an unserer Berichterstattung zu den politischen Entscheidungen in Europa und hoffen, dass Sie uns auch weiterhin treu bleiben – dann wieder am 09.01.2020 mit unserer ersten Ausgabe im neuen Jahr.

Für die anstehenden Weihnachtstage wünschen wir Ihnen ein gesegnetes Fest im Kreise Ihrer Familien und Freunde sowie mit Blick auf Silvester einen guten Rutsch in das Jahr 2020 – verbunden mit viel Glück, Gesundheit und Wohlergehen.

Bleiben Sie uns gewogen!

Ihr Team der Bayerischen Vertretung in Brüssel



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	7
EU-Gipfel der Staats- und Regierungschefs am 12./13.12.2019	7
Parlamentswahlen in Großbritannien am 12.12.2019	9
Tagung des Rates für Allgemeine Angelegenheiten am 10.12.2019.....	9
Tagung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten am 09.12.2019.....	11
Ausschuss der Regionen (AdR): Plenarsitzung und Ernennung der neuen Mitglieder	12
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION	14
INNENPOLITIK.....	14
Wesentliche Ergebnisse der Tagung des Rates Justiz und Inneres am 02./03.12.2019 in Brüssel – Innenthemen.....	14
ASYL UND MIGRATION	15
EU-Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei: Gesamtvolumen von 6 Mrd. € bereits zugewiesen.....	15
Europäische Kommission genehmigt vier migrationsbezogene Programme in Nordafrika	16
EU-AUßENGRENZEN	17
Verordnung über die europäische Grenz- und Küstenwache (Frontex) tritt in Kraft	17
INNERE SICHERHEIT	18
EuGH weist Klage der Tschechischen Republik gegen die Feuerwaffen-Richtlinie ab	18
CYBERSICHERHEIT.....	19
Rat nimmt Schlussfolgerungen zu 5G an	19
SPORT	21
Kommission fordert zur Einreichung von Projektvorschlägen 2020 unter Erasmus+ Sport auf	21
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR	22
UMWELT UND NATURSCHUTZ.....	22
Kommission veröffentlicht Mitteilung zum Europäischen „Green Deal“: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMB	22
VERKEHRSPOLITIK	23
Wesentliche Ergebnisse des Verkehrsrats am 02.12.2019 in Brüssel: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMB	23
Verkehrsrat legt Standpunkt zur Verordnung über die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr fest.....	24
Verkehrsrat legt Standpunkt zur Straffung von Maßnahmen zur Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes fest	26
Verkehrsrat führt Orientierungsaussprache zur Digitalisierung im Personenverkehr	27
Verkehrsrat führt Orientierungsaussprache zum einheitlichen europäischen Luftraum	28



GÜTERVERKEHR	29
Rat und Parlament erzielen Einigung zum Verordnungsvorschlag über elektronische Frachtbeförderungsinformationen	29
Rat und Parlament erzielen Einigung über die Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr	29
STRAßENVERKEHR	30
Rat legt Standpunkt zur Messung von Emissionen unter realen Fahrbedingungen fest	30
LUFTVERKEHR	31
Kommission nimmt aktualisierte EU-Luftverkehrssicherheitsliste an	31
Eurostat veröffentlicht Zahlen zum Fluggastverkehr in der EU	31
BAUEN UND WOHNEN	32
Rat nimmt Schlussfolgerungen zur Kreislaufwirtschaft im Bausektor an	32
EuGH-Urteil: Kostenbeteiligung von Wohnungseigentümern bei Fernwärme mit Unionsrecht vereinbar	32
Kommission verleiht Preis für Barrierefreiheit 2020 an Warschau	33
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ	34
Kommission veröffentlicht Abschlussbericht der Expertengruppe für Haftung für Künstliche Intelligenz	34
Bewertung der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel	35
Revision der Zivilrechtshilfereordnungen zur grenzüberschreitenden Zustellung und Beweisaufnahme	35
Ratsschlussfolgerungen zu Opferrechten	36
Ratsschlussfolgerungen zu alternativen Maßnahmen zur Inhaftierung	36
EuGH urteilt zum Erfordernis der Unabhängigkeit der einen Europäischen Haftbefehl „ausstellenden Justizbehörde“	37
STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS	39
Kommission hat eigene Auswertung zur PISA-Studie 2018 veröffentlicht	39
STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST	40
Tagung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ am 28./29.11.2019 - Teilbereich Forschung	40
European Research Council vergibt 600 Mio. € an Europas Spitzenforscher	41
Bewerberstädte für die Endauswahl zur Kulturhauptstadt Europas 2025 stehen fest – Nürnberg ist dabei	42
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT	43
Kommission veröffentlicht Mitteilung zum europäischen „Green Deal“: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMFH	43
Tagung des Rates für Wirtschaft und Währung am 05.12.2019: Finanzmärkte und nationale Haushalte	44
STEUER	45
Tagung des Rates für Wirtschaft und Währung am 05.12.2019: Energiesteuern und Klimaschutz	45
Finanztransaktionsteuer: Bundesfinanzminister <i>Scholz</i> macht Vorschlag für eine europäische Richtlinie	46



Staatliche Beihilfen: Kommission leitet Untersuchungen zu möglichen Vorteilen für Betreiber öffentlicher Spielkasinos in Deutschland ein	47
EU-HAUSHALT	48
Tagung des Rates für Allgemeine Angelegenheiten am 10.12.2019: EU-Haushalt 2021-2027	48
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	49
Frankreich möchte ab 2020 eigene Digitalwährung entwickeln	49
FINANZMARKT	50
Bankenaufsicht: Bericht zu Fortschritten bei der Bilanzbereinigung der Banken und aktualisierte Schätzungen der Auswirkungen der Basel III-Umsetzung	50
DIGITALE INFRASTRUKTUR	51
Förderung von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen in Spanien: Kommission genehmigt staatliche Beihilfen von 400 Mio. €	51
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE	53
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	53
Kommission veröffentlicht Mitteilung zum europäischen „Green Deal“: Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMWi	53
Batteriezellen: Kommission genehmigt Förderung für Forschungs- und Innovationsvorhaben von sieben Mitgliedstaaten	54
Rat nimmt Schlussfolgerungen zu 5G an	54
Rat nimmt Schlussfolgerungen zur Bioökonomie-Strategie an	55
Tagung des Wettbewerbsfähigkeitsrats	55
Rat legt Standpunkt zur Messung von Emissionen unter realen Fahrbedingungen fest	56
Kapitalmarktunion: Rat nimmt Regelungen zur Beaufsichtigung europäischer Finanzinstitute an	57
Zentrale Gegenparteien: Rat legt Standpunkt zu Sanierung und Abwicklung fest	57
Rat nimmt Schlussfolgerungen zur Kapitalmarktunion an	58
Sustainable Finance: EBA veröffentlicht Aktionsplan	59
Staatliche Beihilfe: Investition in NordLB stellt keine Beihilfe dar	59
Fusionskontrolle: Kommission genehmigt Übernahme von Autobahn Tank & Rast durch Allianz	59
Fusionskontrolle: Kommission genehmigt gemeinsame Übernahme von Garching Hochbrück Vermögensverwaltung GmbH	60
ENERGIE	60
Tagung des Energierats am 4.12.2019	60
Empfehlungen zur Umgestaltung energieintensiver Industriezweige in der EU	60
AUßENWIRTSCHAFT	61
Internationaler Handel: Kommission legt Vorschlag zum Schutz der Handelsinteressen der EU vor	61
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	63
UMWELT UND NATURSCHUTZ	63
Kommission veröffentlicht Mitteilung zum „Europäischen Grünen Deal“	63



Europäische Umweltagentur veröffentlicht den Bericht „Die Umwelt in Europa - Zustand und Ausblick 2020“	63
Rat nimmt Schlussfolgerungen zur Schaffung eines nachhaltigen Europas bis 2030 an	64
VERBRAUCHERSCHUTZ	64
EuGH: Die Begriffe „Aceto“ und „Balsamico“ genießen keinen EU-Herkunftsschutz	64
Rat legt seinen Standpunkt zur Verordnung der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr fest	65
EuGH: Obligatorische Kostenbeteiligung von Wohnungseigentümern bei Fernwärme mit Unionsrecht vereinbar	66
Rat nimmt Schlussfolgerungen zur besseren Umsetzung des Arbeitsschutzes in der EU an	66
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	68
Kommission veröffentlicht Mitteilung zum „Europäischen Grünen Deal“ – Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMELF	68
Konferenz diskutiert Zukunft des Agrarsektors.....	68
Rat nimmt Schlussfolgerungen zur Bioökonomie-Strategie an	69
Europäischer Rechnungshof veröffentlicht Sonderbericht zu Stabilisierungsmaßnahmen landwirtschaftlicher Einkommen	70
EuGH: Die Begriffe „Aceto“ und „Balsamico“ genießen keinen EU-Herkunftsschutz	71
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES	72
Rat nimmt Schlussfolgerungen zu gleichstellungsorientierten Volkswirtschaften in der EU an.....	72
Rat nimmt Schlussfolgerungen zu inklusiven Arbeitsmärkten an.....	72
Rat und Parlament erzielen Einigung über die Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr.....	73
EuGH bejaht diskriminierende Wirkung einer Rentenzulage in Spanien für Mütter.....	73
Arbeitslosenquote im Oktober 2019 im Euroraum bei 7,5 % und in der EU28 bei 6,3 %	74
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	75
Gesundheitsministerrat debattiert über Ökonomie des Wohlergehens und EU-Arzneimittelpolitik	75
Kommission: Jahresbericht 2019 zum Gesundheitszustand in der EU	75
EU-Behörde legt Bericht zum Auftreten von HIV/AIDS in Europa vor	76
STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES.....	78
Finnische Initiative will 1 % aller EU-Bürger mit Onlinekurs zu KI schulen	78
Rat nimmt Schlussfolgerungen zu 5G an	78
Erklärung des Rates für Wirtschaft und Währung zu Stable Coins.....	79
Filmpreis des EP für den Film „Gott existiert, ihr Name ist Petrunya“	79



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

EU-GIPFEL DER STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS AM 12./13.12.2019

Am 12./13.12.2019 fand der Dezember-Gipfel der EU Staats- und Regierungschefs statt.

Die wesentlichen Themen und Ergebnisse des ersten Tages (12.12.) im Überblick:

- Klimawandel

Die Staats- und Regierungschefs erzielten einen Kompromiss beim Klimaschutzziel für das Jahr 2050 (Stichwort: „Klimaneutralität“). Dieser konnte jedoch nur mit einer Ausnahmeregelung für Polen und Zugeständnissen für Tschechien bei der Atomkraft erreicht werden. Polen hat der Übereinkunft noch nicht zugestimmt – diese Entscheidung fällt dem Vernehmen nach erst beim Juni-Gipfel 2020. Tschechien hatte zudem im Rahmen der Beratungen gefordert, vor der offiziellen Festlegung die Kernkraft als grünen Strom anzuerkennen. Im Gipfelbeschluss heißt es dazu, dass einige Staaten darauf hingewiesen haben, dass sie Atomkraft in ihrem Energiemix hätten.

- Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR 2021 - 2027)

Im Anschluss an die Vorstellung der Verhandlungsbox mit Zahlen durch den finnischen Vorsitz hat der Europäische Rat (ER) die wichtigsten Elemente des neuen mehrjährigen Finanzrahmens erörtert. Der ER fordert nun seinen Präsidenten *Charles Michel* auf, die Verhandlungen voranzubringen, um zu einer endgültigen Einigung zu gelangen.

- Konferenz zur Zukunft Europas

Der ER hat die Idee einer Konferenz über die Zukunft Europas geprüft, die 2020 beginnen und 2022 enden soll. Er ersucht den kroatischen Ratsvorsitz, an der Festlegung eines Standpunkts des Rates zu Inhalt, Umfang, Zusammensetzung und Arbeitsweise einer solchen Konferenz zu arbeiten und sich auf dieser Grundlage mit dem Europäischen Parlament und der Kommission abzustimmen.

- Partnerschaft zwischen der EU und Afrika

Der ER fordert die Kommission und den Hohen Vertreter auf, die notwendigen Grundlagen zu schaffen, damit er auf seiner Tagung im Juni eine strategische Aussprache über die Beziehungen zu Afrika und über das nächste Gipfeltreffen EU-AU führen kann.



- Streitbeilegungsmechanismus der WTO

Der ER bekräftigt seine Unterstützung für eine regelbasierte Weltordnung und nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Streitbeilegungsmechanismus der WTO derzeit nicht funktionsfähig ist. Er unterstützt die Bemühungen der Kommission, Interimsvereinbarungen mit Drittländern zu treffen und zugleich aktiv nach einer dauerhaften Lösung zu suchen.

- Beziehungen zu Russland

Bundeskanzlerin Merkel und der französische Präsident Macron haben die Staats- und Regierungschefs im Anschluss an das Treffen im Normandie-Format vom 09.12.2019 in Paris über die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen informiert. Die Staats- und Regierungschefs der EU sind einstimmig übereingekommen, die Wirtschaftssanktionen gegen Russland um weitere sechs Monate zu verlängern.

- Türkei

Der ER bekräftigt seine Schlussfolgerungen vom 17./18.10.2019 zu den rechtswidrigen Bohrungen der Türkei in der ausschließlichen Wirtschaftszone Zyperns. Die Vereinbarung zwischen der Türkei und Libyen über die Abgrenzung der seerechtlichen Zuständigkeitsgebiete im Mittelmeer verletzt die Hoheitsrechte dritter Staaten, ist nicht mit dem Seerecht vereinbar und kann keine Rechtswirkung für dritte Staaten entfalten. Der ER bekräftigt unmissverständlich seine Solidarität mit Griechenland und Zypern in Bezug auf dieses Vorgehen der Türkei.

- Erdbeben in Albanien

Der ER bekundet angesichts des jüngsten Erdbebens seine Solidarität mit Albanien. Er begrüßt die Ankündigung der Kommission, humanitäre Hilfe bereitzustellen und eine Geberkonferenz zu veranstalten.

Die wesentlichen Themen und Ergebnisse des zweiten Tages (13.12.) im Überblick:

- Euro-Gipfel

Zum Schutz vor künftigen Finanzkrisen wollen die EU Staats- und Regierungschefs die Reform der Eurozone vorantreiben. Sowohl beim Ausbau des Euro-Rettungsschirms ESM als auch bei der Stärkung des europäischen Bankensystems sollten die Arbeiten weitergeführt werden.



Damit das Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit (in der englischen Abkürzung: BICC) im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (2021 - 2027) vollendet werden kann, wird die Euro-Gruppe gebeten, nach Lösungen für die Finanzierung zu suchen.

- Brexit (sog. Artikel 50 Format)

Nach dem Wahlsieg von Premierminister *Boris Johnson* bei den britischen Parlamentswahlen am 12.12.2019 fordert der ER eine zügige Ratifizierung und Umsetzung des Brexit-Abkommens. Darüber hinaus bekräftigen die Staats- und Regierungschefs den Wunsch nach einer möglichst engen Beziehung zu Großbritannien auch in Zukunft. Diese solle aber auf einem „Gleichgewicht aus Rechten und Pflichten gründen und ein 'Level Playing Field' sichern“, heißt es im Gipfel-Beschluss. Die Kommission solle unmittelbar nach dem für den 31.01.2020 geplanten Brexit ein umfassendes Mandat für die Verhandlungen über die künftigen Beziehungen entwerfen. Dies soll dann rasch von den EU-Staaten gebilligt werden. Chefunterhändler der EU soll *Michel Barnier* bleiben.

Tagungsseite und Schlussfolgerungen des Europäischen Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2019/12/12-13/>

PARLAMENTSWAHLEN IN GROßBRITANNIEN AM 12.12.2019

Bei der Unterhauswahl vom 12.12.2019 konnte der britische Premierminister *Boris Johnson* eine absolute Mehrheit der Sitze erzielen und damit die bestehende Pattsituation im Unterhaus beenden. Einem Brexit zum 31.01.2020 nach Maßgabe des im Oktober ausgehandelten Austrittsabkommens steht damit nichts mehr im Wege.

Das Austrittsabkommen regelt lediglich die Austrittsmodalitäten, nicht jedoch das künftige Verhältnis. Ein Abkommen über die künftigen Beziehungen muss vielmehr innerhalb eines bis 31.12.2020 laufenden (und vor 01.07.2020 einmal bis längstens Ende 2022 verlängerbaren) „Übergangszeitraums“ noch ausgehandelt und ratifiziert werden.

Webseite des britischen Unterhauses:

<https://www.parliament.uk/business/news/2019/december/what-happens-next/>

TAGUNG DES RATES FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 10.12.2019

Am 10.12.2019 tagte der Rat für Allgemeine Angelegenheiten. Begleitet wurde die Sitzung von den Vizepräsidenten der Kommission, *Maroš Šefčovič* und *Věra Jourová* sowie von den Kommissaren *Didier Reynders*, *Johannes Hahn* und *Olivér Várhelyi*.



Die wesentlichen Themen und Ergebnisse im Überblick:

- Artikel 7 Verfahren

Im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 1 EUV hat der Rat eine Anhörung zu Ungarn und eine Bestandsaufnahme der Rechtsstaatlichkeit in Polen vorgenommen.

- Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR 2021 - 2027)

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR). Die Minister erörterten eine Verhandlungsbox mit Zahlen, die der finnische Ratsvorsitz vor dem Europäischen Rat im Dezember vorgelegt hatte (siehe hierzu auch Beitrag des StMFH in diesem EB).

- Europäischer Rat am 12./13.12.2019

Die Minister setzten ihre Vorbereitungen für die Dezember-Tagung des Europäischen Rates fort: Die Staats- und Regierungschefs werden sich insbesondere auf das Ziel konzentrieren und voraussichtlich eine eingehende Diskussion über den MFR 2021 - 2027 führen. Auch aktuelle außenpolitischen Ereignisse werden wohl Gegenstand der Beratungen sein (u. a. Paralyse des WTO-Streitschlichtungsmechanismus, Memorandum of Understanding zwischen der Türkei und Libyen zu maritimen Zonen im Mittelmeer). Überlagert wird das EU-Gipfeltreffen von den Parlamentswahlen in Großbritannien am 12.12.2019 und den sich daraus abzeichnenden neuen Mehrheitsverhältnissen (Brexit).

- Schaffung eines nachhaltigen Europas bis 2030

Der Rat hat Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und ihrer 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung durch die EU angenommen. Darin wird bekräftigt, dass die EU und ihre Mitgliedsstaaten auch künftig bei der Umsetzung der Ziele eine führende Rolle spielen und einen wirksamen Multilateralismus und eine regelbasierte internationale Ordnung unterstützen werden. Der Rat fordert die Kommission zudem nachdrücklich auf, eine umfassende Umsetzungsstrategie auszuarbeiten, in der Zeitplanung, Ziele und konkrete Maßnahmen zur durchgängigen Berücksichtigung der Agenda 2030 dargelegt werden (siehe hierzu auch Beitrag des StMUV in diesem EB).

- Entgegenwirken hybrider Gefahren

Der Rat fordert eine umfassende und sichere Herangehensweise beim Entgegenwirken hybrider Gefahren. In seinen Schlussfolgerungen unterstreicht er daneben die Notwendigkeit



für eine weiter steigende Kooperation mit internationalen Organisationen und Partnerstaaten, um hybride Gefahren anzugehen.

- Stellungnahme der Kommission zum Antrag Bosnien und Herzegowinas auf einen EU-Beitritt

In seinen Schlussfolgerungen begrüßt der Rat die Stellungnahme der Kommission und fordert Bosnien und Herzegowina dazu auf, Bestrebungen zur Erfüllung der Aufnahmekriterien in die EU, besonders der 14 Schlüsselprioritäten, zu unternehmen. Die Schlüsselprioritäten zielen auf die Erfüllung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Grundrechte sowie der öffentlichen Reformen in der Verwaltung ab.

Tagungsseite des Allgemeinen Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac/2019/12/10/>

TAGUNG DES RATES FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN AM 09.12.2019

Am 09.12.2019 tagte der Rat für Auswärtige Angelegenheiten. Den Vorsitz der Tagung hat zum ersten Mal *Josep Borrell* geführt, der seit dem 01.12.2019 der neue Hohe Vertreter der Union für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ist.

Die wesentlichen Themen und Ergebnisse im Überblick:

- Beziehungen EU-Afrika

Im Hinblick auf die im Jahr 2020 stattfindenden Minister- und Gipfeltreffen zwischen der EU und der Afrikanischen Union (AU) erörterten die Außenminister*innen die politischen, wirtschaftlichen, sicherheitspolitischen und demografischen Aspekte der Beziehungen zwischen der EU und Afrika. Diese Beratungen fließen in die Debatte über eine neue Strategie für Afrika ein (Ziel: Modernisierung und Ausweitung der Partnerschaft).

- Förderung und Schutz der Menschenrechte

Der Rat hat sich im Vorfeld des Tags der Menschenrechte (10.12.2019) mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in der Welt befasst. Die Außenminister*innen nahmen eine Einschätzung der Arbeit der EU im Bereich der Menschenrechte, der ihr zur Verfügung stehenden Instrumente und Prioritäten für die kommenden Monate vor und erörterten, wie diese verbessert werden kann.



- Künftige Arbeiten: Prioritäten und wirksamere Zusammenarbeit

Des Weiteren wurden informelle Gespräche über die Arbeitsmethoden des Rates geführt. Der neue Hohe Vertreter äußerte seine Ansichten zu den Prioritäten und dazu, wie die EU wirksamer zusammenarbeiten kann, um operative Ergebnisse zu erzielen.

- Pakt für die zivile GSVP: Rat nimmt Schlussfolgerungen an

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zum Pakt für die zivile Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) an, in denen er bekräftigt, die zivile GSVP zu stärken und mit mehr und besseren Fähigkeiten zu versehen und sie stärker abzustimmen.

- Aktuelle Fragen

Der Rat beriet zudem über die jüngsten Entwicklungen bezüglich der Vereinbarung zwischen der Türkei und Libyen über die Abgrenzung der maritimen Zuständigkeitsgebiete sowie über Sicherheit und militärische Zusammenarbeit und äußerte seine Besorgnis über dieses Dokument. Ferner wurde die politische Situation in Libyen erörtert.

Angesichts des Treffens im sog. Normandie-Format (Deutschland, Frankreich, Russland, Ukraine), das am 09.12.2019 in Paris stattfand, kamen die Minister*innen auf die Ukraine zu sprechen.

Tagungsseite des Auswärtigen Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/fac/2019/12/09/>

AUSSCHUSS DER REGIONEN (ADR): PLENARSITZUNG UND ERNENNUNG DER NEUEN MITGLIEDER

Die Arbeit des AdR war zum Ende des Jahres von der 137. Plenartagung geprägt. Gleichzeitig hat der Allgemeine Rat Mitglieder des AdR für die kommende Periode ernannt.

- Letzte Plenarsitzung der aktuellen Mandatsperiode (04.12.2019 - 05.12.2019)

Vom 04.12.2019 - 05.12.2019 tagte der Ausschuss der Regionen (AdR) in seiner 137. Plenarsitzung in Brüssel zum letzten Mal in der laufenden Mandatsperiode, die am 25.01.2020 endet. Gleichzeitig feierte der AdR sein 25-jähriges Bestehen.

In seiner Eröffnungsrede forderte der scheidende AdR-Präsident *Karl-Heinz Lambertz* die Beteiligung des AdR an den mittlerweile die Gesetzgebungsverfahren dominierenden Trilogon zwischen



Kommission, Rat und Parlament. Auch an der geplanten „Konferenz zur Zukunft Europas“ möchte der AdR gleichrangig beteiligt werden.

In der Debatte mit dem Exekutiven Vizepräsidenten *Frans Timmermans* ging es um die Umsetzung des von der Kommission geplanten „Green Deal“ in den Regionen. Insbesondere die Vertreter aus Kohleregionen wiesen darauf hin, dass es regional sehr unterschiedliche Startbedingungen gebe, die zu berücksichtigen seien. *Timmermans* sprach hingegen von einem „Klimanotstand“, der einen allumfassenden Ansatz erfordere. Der Kommissar für Beschäftigung, *Nicolas Schmit*, erinnerte aber auch daran, dass die Menschen bei diesem Projekt mitgenommen werden müssten.

Im Übrigen war beherrschendes Thema in den Debatten erneut die Finanzierung des EU-Haushalts. Alle Sprecher – darunter auch der Präsident des Europäischen Parlaments *David Maria Sassoli* – zeigten sich besorgt über die mit dem vorgelegten Verhandlungspaket zum mehrjährigen Finanzrahmen (2021 - 2027) geplanten Kürzungen und forderten Nachbesserungen.

- Ernennung der Mitglieder des AdR für die kommende Mandatsperiode

Mit Beschluss vom 10.12.2019 hat der Allgemeine Rat 181 der 350 Mitglieder des AdR für die am 26.01.2020 beginnende neue Mandatsperiode offiziell ernannt. Dazu zählen die – in dieser Mandatsperiode turnusgemäß wieder – zwei bayerischen ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter. Hierbei handelt es sich um:

a) Staatsminister *Dr. Florian Herrmann*, MdL (CSU) / Stellvertreter: *Tobias Gotthardt*, MdL (Freie Wähler)

b) *Dr. Franz Rieger*, MdL (CSU) / Stellvertreter: *Florian Siekmann*, MdL (Grüne)

Webseite des AdR zur 137. Plenartagung:

<https://cor.europa.eu/en/events/Pages/137th-cor-plenary-session.aspx>

Beschluss des Rates vom 10.12.2019:

https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14233-2019-INIT/de/pdf?utm_source=dsms-automato&utm_medium=email&utm_campaign=Ausschuss+der+Regionen%3a+Rat+ernennt+Mitglieder+f%c3%bc+die+Mandatsperiode+2020-2025



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION

INNENPOLITIK

WESENTLICHE ERGEBNISSE DER TAGUNG DES RATES JUSTIZ UND INNERES AM 02./03.12.2019 IN BRÜSSEL – INNENTHEMEN

Am 02./03.12.2019 tagte der Rat Justiz und Inneres in Brüssel. Aus dem Bereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wurden insbesondere folgende wesentliche Punkte behandelt:

A. Migration – die Zukunft der EU-Migrations- und Asylpolitik (Orientierungsdebatte)

Auf Grundlage eines von der finnischen Ratspräsidentschaft vorgelegten Papiers führten die Innenminister eine Orientierungsaussprache zur Zukunft der EU-Migrations- und Asylpolitik durch. Diese Sitzung war gleichzeitig die erste unter Anwesenheit der neuen Kommissionsmitglieder – Vizepräsident *Schinus* und Kommissarin *Johansson*. Während der Aussprache begrüßten die Minister die Absicht der Kommission, einen neuen Pakt über Migration und Asyl vorzulegen. Sie bekräftigten, dass ein umfassender Ansatz zur Migrationsfrage erforderlich sei. Sie hoben auch mehrere Bereiche hervor, in denen weitere Arbeiten erforderlich wären, darunter:

- Verbesserung der Zusammenarbeit mit Ursprungs- und Transitländern durch den Aufbau ausgewogener und nachhaltiger Partnerschaften, um sowohl illegale Migration zu verhindern als auch die Zusammenarbeit bei der Rückkehr zu verbessern;
- Einrichtung effizienterer Asylverfahren;
- Weitere Unterstützung der Mitgliedstaaten unter besonderem Druck, insbesondere der Frontmitgliedstaaten.

Unter Sonstiges berichtete die Tschechische Republik (derzeitiger Vorsitz der Visegrad-Staaten – V4) über das Treffen der V4-Innenminister am 21.11.2019 in Prag. Aus der gemeinsamen Erklärung könne entnommen werden, dass ein neuer Ansatz bei der Reform der Gemeinsamen Asyl- und Migrationspolitik begrüßt werde, allerdings weiterhin auf Einstimmigkeit im Rat bestanden werde. Darüber hinaus werden verpflichtende Verteilungsquoten und/oder finanzielle Sanktionen z. B. im Rahmen des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens strikt abgelehnt.



B. Künftige Ausrichtung im Bereich der Inneren Sicherheit der EU (Orientierungsdebatte)

Die Minister erörterten die Zukunft der inneren Sicherheit der EU, um Leitlinien für künftige Entwicklungen im Bereich der inneren Sicherheit während des nächsten Gesetzgebungszyklus (2019 - 2024) festzulegen. Vizepräsident *Schinus* hob besonders hervor, dass das Informationsmanagement unter den Strafverfolgungsbehörden verbessert werden müsse. Insbesondere für die operative grenzüberschreitende Tätigkeit der Polizeien müsse ein besserer Rechtsrahmen geschaffen werden.

C. Weitere Themen

- Die Minister wurden von der Kommission und dem Vorsitz über die Durchführung der Interoperabilitätsverordnungen unterrichtet und führten einen Gedankenaustausch über dieses Thema. Deutschland wies auf die besonderen Herausforderungen der föderalen Struktur hin, was die Anzahl der zu berücksichtigenden Behörden vervielfache (mehrere hundert Behörden seien betroffen). Man sei aber durch verstärkte Koordinierung und auch übergreifende Haushaltsplanung zuversichtlich, am Ende eine schlagkräftige Struktur vorweisen zu können.
- Die Minister führten einen Gedankenaustausch über die laufenden Arbeiten zur Umsetzung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Frontex-VO), die am 04.12.2019 in Kraft trat (siehe weiteren Beitrag in diesem EB). Derzeit konzentrierte sich Frontex auf die Personalgewinnung für die Kat. 1 – Frontex-eigenes Personal. Bewerbungsfrist laufe bis Mitte Dezember, ggf. werde diese noch verlängert.

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/41586/st14755-en19.pdf>

Tagungsseite des Rates (mit weiterführenden Informationen, Teilnehmer- und Abstimmungslisten):

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2019/12/02-03>

Bericht des Vorsitzes zur EU-Asyl- und Migrationspolitik:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14364-2019-INIT/de/pdf>

Bericht des Vorsitzes zur künftigen Ausrichtung im Bereich der inneren Sicherheit der EU:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14297-2019-INIT/de/pdf>

ASYL UND MIGRATION

EU-FAZILITÄT FÜR FLÜCHTLINGE IN DER TÜRKEI: GESAMTVOLUMEN VON 6 MRD. € BEREITS ZUGEWIESEN

Am 10.12.2019 teilte die Kommission im Anschluss an die dreizehnte Sitzung des Lenkungsausschusses der EU-Flüchtlingsfazilität in der Türkei mit, dass das Gesamtvolumen in Höhe von 6 Mrd. € im Rahmen der EU-Fazilität nun restlos zugewiesen worden sei.



Bisher wurden vom Gesamtvolumen der Fazilität 4,3 Mrd. € vertraglich gebunden und 2,7 Mrd. € bereits ausgezahlt. Die Gelder flossen in 95 Projekte in der gesamten Türkei, von denen mehr als 1,7 Mio. Flüchtlinge (darunter 500.000 Kinder) profitieren. In den nächsten Monaten sollen weitere 25 Projekte anlaufen, welche bis 2021 beziehungsweise 2025 abgeschlossen werden sollen. Prognosen der Kommission zufolge sollen sich die Auszahlungen bis Ende 2019 auf 3 Mrd. € erhöhen. Bis Ende 2020 ist eine weitere Erhöhung auf 4 Mrd. € geplant.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20191210-fazilitaet-fluechtlinge-tuerkei_de

Webseite der Kommission zur EU-Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/news_corner/migration_en

Faktenblatt zur Fazilität (Stand Dezember 2019; in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/frit_factsheet.pdf

EUROPÄISCHE KOMMISSION GENEHMIGT VIER MIGRATIONSBEZOGENE PROGRAMME IN NORDAFRIKA

Am 11.12.2019 hat die Europäische Kommission im Rahmen des Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union für Afrika (EUTF Afrika) vier neue migrationsbezogene Programme in Nordafrika genehmigt. Der EUTF Afrika soll die Ursachen von Destabilisierung, Zwangsvertreibung und irregulärer Migration bekämpfen und dadurch für Stabilität und verbesserte Migrationssteuerung sorgen. Dafür werden Tätigkeiten innerhalb von 26 Ländern in drei Regionen – die Sahelzone und im Tschadseebecken, am Horn von Afrika und im Norden Afrikas – gefördert. Die Laufzeit des 2015 eingerichteten EUTF Afrika wird voraussichtlich Ende 2020 enden. Derzeit belaufen sich die Beiträge zum EUTF Afrika auf insgesamt über 4,6 Mrd. €.

Das für die neuen Programme zur Verfügung gestellte Budget beträgt 147,7 Mio. €. Dadurch steigen die für Nordafrika insgesamt bereitgestellten Mittel auf 807 Mio. € an. Die Programme sollen die laufenden Bemühungen unterstützen, den Menschenschmuggel zu bekämpfen (insbesondere Marokko) sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Migrantinnen und Migranten in Nordafrika (insbesondere Libyen) zu verbessern.

Es werden folgende Initiativen gefördert:

- Initiative zur Bekämpfung von Menschenschmuggel und zur Steuerung der irregulären Migration in Marokko (101,7 Mio. €)
- Initiative zur Stabilisierung der Gemeinschaften und Unterstützung gefährdeter Kinder in Libyen (17 Mio. €) sowie zur Förderung der freiwilligen Rückkehr in Libyen (24 Mio. €)



- Regionales Programm für Unternehmertum. Das Programm ist Teil der Pilotinitiative zur Arbeitsmigration. (5 Mio. €)

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_6744

Faktenblatt zum EUTF Afrika-Nordafrika (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/trustfundforafrica/sites/euetfa/files/facsheet_2019_north_africa_dec_2019.pdf

EU-AUßENGRENZEN

VERORDNUNG ÜBER DIE EUROPÄISCHE GRENZ- UND KÜSTENWACHE (FRONTEX) TRITT IN KRAFT

Die Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Frontex) wurde am 13.11.2019 unterzeichnet und am 14.11.2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, nachdem der Rat bereits am 08.11.2019 diese angenommen hatte (EB 20/19). Diese trat daher am 04.12.2019 in Kraft.

Neben einer personellen Aufstockung durch den Aufbau einer sog. Ständigen Reserve wird u. a. das Mandat von Frontex erweitert. Mit der neuen Verordnung wird darüber hinaus das Europäische Grenzüberwachungssystem (Eurosur) in den Frontex-Rahmen eingegliedert. Frontex wird die EU-Mitgliedstaaten auf Antrag bei Grenzkontrollen, Rückführungen aus dem Mitgliedsstaat in einen Drittstaat sowie bei grenzüberschreitender Kriminalität unterstützen.

Die Ständige Reserve soll mit 5.000 Personen im Jahr 2021 beginnend bis zum Jahr 2027 auf bis zu 10.000 Personen ausgebaut werden. Frontex veröffentlichte bereits Ende Oktober die ersten Stellenausschreibungen für Personal der Kategorie 1 (Frontex-eigenes Personal).

Verordnungstext:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1896&from=DE>

Statement der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/mex_19_6677

Pressemitteilung von Frontex (in englischer Sprache):

<https://frontex.europa.eu/media-centre/news-release/new-frontex-regulation-comes-into-force-S0luwe>

Frontex-Stellenausschreibung Ständige Reserve (in englischer Sprache):

<https://frontex.europa.eu/about-frontex/careers/frontex-border-guard-recruitment/>



INNERE SICHERHEIT

EUGH WEIST KLAGE DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK GEGEN DIE FEUERWAFFEN-RICHTLINIE AB

Der EuGH hat mit Urteil vom 03.12.2019 in der Rechtssache C-482/17 Tschechische Republik / Parlament und Rat die Klage der Tschechischen Republik (unterstützt von Ungarn und Polen) auf vollständige oder teilweise Nichtigerklärung der Richtlinie 2017/853 (mit der die Feuerwaffen-Richtlinie 91/477/EWG geändert wurde) abgewiesen. Nach Ansicht des Gerichtshofs durfte die Richtlinie insbesondere wirksam auf Art. 114 AEUV gestützt werden.

Die Tschechische Republik machte in ihrer Klage unter anderem geltend, dass zwar die Richtlinie 91/477/EWG das Ziel verfolge, die uneinheitlichen nationalen Vorschriften über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen zu harmonisieren, um die Hindernisse für den Binnenmarkt zu beseitigen, dies bei der angefochtenen Richtlinie 2017/853 jedoch nicht der Fall sei. Ausweislich ihres Inhalts und ihrer Begründung bestünden die von ihr verfolgten Ziele nämlich ausschließlich darin, eine Erhöhung der öffentlichen Sicherheit im Zusammenhang mit terroristischer Bedrohung und anderen Formen der Kriminalität zu gewährleisten. Aus der Begründung der angefochtenen Richtlinie gehe hervor, dass sie weder mit bestehenden Hindernissen noch der Gefahr von Hindernissen für das Funktionieren des Binnenmarkts, sondern ausschließlich mit der Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Feuerwaffen zu kriminellen und terroristischen Zwecken gerechtfertigt werde. Daher ist die Tschechische Republik der Auffassung, dass Art. 114 AEUV keine geeignete Rechtsgrundlage für den Erlass der angefochtenen Richtlinie darstellen könne. Das Verbot des Besitzes bestimmter halbautomatischer Feuerwaffen und ihrer Ladevorrichtungen, das die hauptsächliche Neuerung der angefochtenen Richtlinie sei, weise keinen Zusammenhang mit den punktuellen Unzulänglichkeiten des Funktionierens des Binnenmarkts auf, die die Kommission festgestellt habe. Es gebe gegenwärtig in den Verträgen keine Rechtsgrundlage, die den Erlass einer solchen Verbotsmaßnahme gestatte. Im Bereich der Kriminalitäts- und Terrorismusprävention sei die Harmonisierung nämlich ausdrücklich durch Art. 84 AEUV ausgeschlossen. Dies entspreche Art. 4 Abs. 2 EUV, wonach die Mitgliedstaaten für die nationale Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet alleinverantwortlich seien und die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in diesem Hoheitsgebiet haben müssten. Durch den Erlass der angefochtenen Richtlinie habe der Unionsgesetzgeber folglich seine Kompetenzen überschritten und gegen Art. 5 Abs. 2 EUV verstoßen.

Der EuGH weist diese Argumentation u. a. mit folgender Begründung zurück:

- Im vorliegenden Fall ist die Rechtsgrundlage zu bestimmen, auf der die angefochtene Richtlinie zu erlassen war, wobei insbesondere der von der Richtlinie 91/477 geschaffene Zusammenhang sowie die Regelung zu berücksichtigen sind, die sich aus den Änderungen dieser Richtlinie durch die angefochtene Richtlinie ergibt.



Für den Bereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration enthalten die Ratschlussfolgerungen u. a. folgende wesentliche Aussagen:

- Der Rat betont, dass die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere in Bezug auf 5G, anhand eines risikobasierten Ansatzes gewahrt werden muss.
- Der Rat betont, dass die Einführung von 5G-Netzen zwar neue Möglichkeiten eröffnet, die EU und die Mitgliedstaaten aber – aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen, die mit der 5G-Technologie für Netze, Geräte und Anwendungen verbunden sind, und der zunehmenden Sicherheitsbedenken, die nicht nur bezüglich Vertraulichkeit und Privatsphäre, sondern auch in Bezug auf die Integrität und die Verfügbarkeit von 5G-Netzen bestehen – ein besonderes Augenmerk auf die Förderung der Cybersicherheit dieser Netze sowie aller von elektronischer Kommunikation abhängiger Dienste richten müssen.
- Der Rat betont, dass die durch 5G bedingten technologischen Veränderungen zu einer Vergrößerung der Gesamtangriffsfläche führen werden, sodass in besonderem Maße auf die Risikoprofile einzelner Anbieter geachtet werden muss.
- Es wird betont, dass es neben den technischen Risiken im Zusammenhang mit der Cybersicherheit von 5G-Netzen auch nichttechnische Faktoren zu berücksichtigen gilt, wozu beispielsweise die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen gehören, die für Anbieter in Drittländern gelten könnten.
- Der Rat unterstreicht, dass es aufgrund der immer komplexeren, zunehmend vernetzten, sich rasch entwickelnden Technologie erforderlich ist, einen umfassenden Ansatz zu verfolgen und als feste Bestandteile von 5G-Infrastruktur und Endgeräten wirksame und verhältnismäßige Sicherheitsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Sicherheit und eingebauter Datenschutz vorzusehen;
- Der Rat betont, dass 5G und andere damit verbundene elektronische Kommunikationsnetze während ihres gesamten Lebenszyklus kontinuierlich geschützt werden müssen, damit die gesamte Lieferkette und alle einschlägigen Ausrüstungen erfasst sind;
- Der Rat hebt hervor, dass potenzielle Probleme für die Strafverfolgung, die mit der Einführung von 5G-Netzen und -Diensten verbunden sind, entschärft und gelöst werden müssen, u. a. etwa durch das rechtmäßige Abfangen von Daten.
- Der Rat fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit der Unterstützung der EU-Cybersicherheitsagentur ENISA alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und die Integrität der elektronischen Kommunikationsnetze, insbesondere der 5G-Netze, zu gewährleisten, und weiter auf die Konsolidierung eines abgestimmten Ansatzes zur Bewältigung der mit den 5G-Technologien verbundenen sicherheitstechnischen Herausforderungen hinzuarbeiten sowie ausgehend von den derzeitigen gemeinsamen Arbeiten am 5G-Sicherheitsinstrumentarium wirksame gemeinsame Methoden und Instrumente zur Minderung der mit 5G-Netzen verbundenen Risiken zu ermitteln.



Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/03/significance-and-security-risks-of-5g-technology-council-adopts-conclusions/>

Volltext der Schlussfolgerungen (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/41595/st14517-en19.pdf>

SPORT

KOMMISSION FORDERT ZUR EINREICHUNG VON PROJEKTVORSCHLÄGEN 2020 UNTER ERASMUS+ SPORT AUF

Am 05.11.2019 veröffentlichte die Kommission die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen 2020 unter Erasmus+ Sport auf. Förderanträge können noch bis zum 02.04.2020 eingereicht werden. Insgesamt stehen voraussichtlich 57,6 Mio. € zur Verfügung, die auf Kooperationspartnerschaften (42,6 Mio. €), auf Kleinkooperationen (10 Mio. €) und auf nichtkommerzielle europäische Sportveranstaltungen (5 Mio. €) verteilt werden. Ziel sei es, u. a. den Breitensport, die Berufsausbildung von Athleten, die Bekämpfung von Doping und Spielbetrugs zu fördern sowie „Good Governance“ und soziale Inklusion im Sportbereich zu unterstützen. Zudem sind 7 Mio. € für die Förderung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Europäischen Woche des Sports (voraussichtlich im Zeitraum 23.-30.09.2020) vorgesehen sowie weitere 500 Tsd. € für Sportveranstaltungen im Rahmen der Ratspräsidenschaften Kroatiens, Deutschlands und Portugals.

Zu Erasmus+-Sport organisiert die Kommission am 30.01.2020 ihren „Sport Infoday“ in Brüssel, bei dem viele Förderfragen geklärt werden können.

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen 2020:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:C2019/373/06&from=EN>

Hintergrundinformationen zum „Sport Infoday“ (in englischer Sprache):

https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/event/infoday-sports-2019_en

Arbeitsprogramm der Kommission zum Erasmus+ (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/2020-annual-work-programme-implementation-erasmus-c2019-5823_en



STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

UMWELT UND NATURSCHUTZ

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ZUM EUROPÄISCHEN „GREEN DEAL“: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMB

Am 11.12.2019 hat die Kommission eine Mitteilung zum Europäischen „Green Deal“ veröffentlicht (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Bislang beabsichtigte die EU, bis zum Jahr 2030 rund 40 % weniger CO₂ als im Vergleichsjahr 1990 zu emittieren. Der „Green Deal“ sieht eine weitere Erhöhung des Ziels auf 50 % vor und behält sich eine zusätzliche Steigerung um 5 % offen. Zudem möchte die Kommission im März 2020 ein Klimagesetz vorlegen, das Klimaneutralität für die EU bis 2050 vorschreibt.

Um das neue Ziel zu erreichen, sollen alle relevanten Gesetze bis Juni 2021 auf den Prüfstand gestellt werden. Der „Green Deal“ bezieht sich dabei auf sieben Politikbereiche: Saubere Energie, Nachhaltige Industrie, Gebäude und Renovierung, Nachhaltige Mobilität, Biodiversität, Nachhaltige Lebensmittelketten und Beseitigung der Umweltverschmutzung. Schwerpunkte aus dem Geschäftsbereich des StMB sind u. a.:

Gebäude und Renovierung

Die Kommission schlägt eine umfassende Kampagne zur Renovierung öffentlicher und privater Gebäude („Renovierungswelle“) vor. Im Jahr 2020 sollen die nationalen Renovierungsstrategien der Mitgliedstaaten evaluiert und die Rechtsvorschriften über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden konsequent durchgesetzt werden. Die jährliche Renovierungsquote des Gebäudebestands liegt laut Kommission in den Mitgliedstaaten aktuell zwischen 0,4 % und 1,2 %. Diese Quote soll sich mindestens verdoppeln, um die Energieeffizienz- und Klimaziele der EU erreichen zu können. Dabei werde besonderer Wert auf die Renovierung von Sozialwohnungen, Schulen und Krankenhäusern gelegt. Die Kommission werde eine offene Plattform für Interessenträger einrichten, um innovative Finanzierungsinstrumente zu entwickeln und Größenvorteile durch die Renovierung größerer Blöcke zu erzielen. Zudem sollen Möglichkeiten erarbeitet werden, um Emissionen von Gebäuden in den Europäischen Emissionshandel (ETS) einzubeziehen. Gleichzeitig soll die Bauproduktenverordnung im Sinne der Kreislaufwirtschaft überarbeitet werden. Daneben möchte die Kommission die Potentiale der Digitalisierung im Baubereich besser nutzen.

Nachhaltige Mobilität

Im Jahr 2020 wird die Kommission eine Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität vorlegen. Konkrete Maßnahmen sollen bis 2021 vorgeschlagen werden, wie sich die Kapazitäten insbesondere der Schiene und Binnenwasserstraßen erhöhen lassen. Subventionen für fossile Brennstoffe sollten nach dem Willen der



Kommission abgeschafft werden. Im Rahmen der Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie werde die Steuerbefreiung von Luft- und Seeverkehrskraftstoffen überprüft. Die Kommission möchte einen Vorschlag erarbeiten, wie der Schiffsverkehr in den Europäischen Emissionshandel (ETS) integriert und kostenlose Zertifikate für Luftverkehrsunternehmen reduziert werden können. Zudem werde sich die Kommission bei der Überarbeitung der Eurovignette-Richtlinie für höhere Straßennutzungsgebühren nach dem Nutzer-/Verursacherprinzip einsetzen. Falls erforderlich, wären auch ein Rückzug des Vorschlags und alternative Maßnahmen vorstellbar.

Überarbeitungen werden voraussichtlich die Richtlinie über gemeinsame Regeln im kombinierten Güterverkehr, die Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und die Verordnung über Leitlinien für die transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) ebenfalls betreffen. Zudem sollen neue Projekte zur Förderung der Infrastruktur für nachhaltige alternative Kraftstoffe zeitnah gestartet werden, um das Ziel einer Million öffentlicher Ladestationen und Tankstellen bis 2025 zu erreichen. Die Kommission werde auch strengere Grenzwerte für Luftschadstoffemissionen von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor vorschlagen. Bis Juni 2021 sollen die Rechtsvorschriften über CO₂-Emissionsnormen für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge überarbeitet werden. Geprüft werde auch ein Einbezug des Straßenverkehrs in den Europäischen Emissionshandel (ETS). Daneben sollen auch intelligente Verkehrsmanagementsysteme und innovative Lösungen für „Mobilität als Dienstleistung“ unterstützt werden.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_6691

Mitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-green-deal-communication_de.pdf

Hintergrundinformationen/Faktenblätter:

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

VERKEHRSPOLITIK

WESENTLICHE ERGEBNISSE DES VERKEHRSRATS AM 02.12.2019 IN BRÜSSEL: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMB

Am 02.12.2019 fand ein Treffen des Rats für Verkehr, Telekommunikation und Energie (TTE) in Brüssel statt. Die letzte Sitzung des Verkehrsrates war am 20.09.2019 in Brüssel (EB 17/19). Im Mittelpunkt standen die nachfolgenden Themen (siehe ausführliche Beiträge in diesem EB):

- Standpunkt zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr
- Standpunkt zur Straffung von Maßnahmen zur Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V)
- Orientierungsaussprache zur Digitalisierung im Personenverkehr



- Orientierungsaussprache zum einheitlichen europäischen Luftraum

Darüber hinaus konnte der Rat keinen gemeinsamen Standpunkt zur Wegekostenrichtlinie („Eurovignetten-Richtlinie“) finden. Nachdem sich keine Mehrheit für den Kompromissvorschlag abzeichnete, musste die finnische EU-Ratspräsidentschaft die Abstimmung vertagen. Demgegenüber hatte das Europäische Parlament (EP) bereits am 04.07.2018 eine legislative EntschlieÙung hierzu gefasst (EB 12/18). Die Kommission möchte durch die Umstellung von einem zeitbasierten auf ein entfernungsabhängiges Gebührenerhebungssystem das Verursacher- und Nutzerprinzip stärken und zur Reduzierung von Emissionen beitragen. Einige Mitgliedstaaten möchten jedoch das bisherige Vignettensystem bewahren und fordern mehr Flexibilität bei der Umsetzung und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands. Auch die Behandlung von Fahrzeugen unter 12 t und der Definitionsumfang von 0-Emissionen-Fahrzeugen blieben strittig.

Ferner informierte die finnische EU-Ratspräsidentschaft zum Vorschlag zur Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitumstellung, der in der Ratsarbeitsgruppe Intermodaler Verkehr am 09.12.2019 weiter behandelt wird. Zudem berichtete Schweden zur geplanten dritten globalen Ministerkonferenz zur Straßenverkehrssicherheit und die Niederlande zu den technischen Anforderungen für kleine Binnenschiffe. Abschließend stellte Kroatien sein Arbeitsprogramm für den EU-Ratsvorsitz in der ersten Jahreshälfte 2020 vor. Der nächste informelle TTE-Rat findet voraussichtlich am 10./11.03.2020 und der formelle Verkehrsrat am 04.06.2020 in Luxemburg statt.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2019/12/02/>

Tagesordnung des Verkehrsrates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/11/29/indicative-programme-transport-telecommunications-and-energy-council-transport-of-2-december-2019/>

Ergebnisse des Verkehrsrates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/41588/st14695-en19.pdf>

Kompromissvorschlag zur „Eurovignetten-Richtlinie“:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14383-2019-INIT/de/pdf>

VERKEHRSRAT LEGT STANDPUNKT ZUR VERORDNUNG ÜBER DIE FAHRGASTRECHTE IM EISENBAHNVERKEHR FEST

Am 02.12.2019 hat der Verkehrsrat seinen Standpunkt zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr festgelegt. Bereits am 14.11.2018 hatte das Europäische Parlament (EP) hierzu eine legislative EntschlieÙung gefasst (EB 18/18). Ziel der Überarbeitung ist es, die Rechte von Bahnreisenden zu verbessern und eine einheitliche Anwendung der Vorschriften sicherzustellen.



Der Geltungsbereich der Verordnung soll abgestuft auf bislang ausgenommene inländische Schienenpersonenverkehrsdienste ausgeweitet werden. Die Mitgliedstaaten können weiterhin Ausnahmen bei Diensten des Stadtverkehrs, Vorortverkehrs und Regionalverkehrs gewähren, jedoch nicht für Fernverkehrsverbindungen. Die zeitlich gestaffelte Ausweitung soll einerseits zu mehr Rechtssicherheit beitragen, andererseits den Verpflichtungen aus bestehenden Verträgen mit Betreibern Rechnung tragen.

Durch die Aufnahme einer Klausel zu höherer Gewalt für Schienenverkehrsdienste sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber anderen Verkehrsträgern geschaffen werden. Danach müssen Eisenbahnunternehmen keine Entschädigung mehr für Verspätungen oder Zugausfälle zahlen, wenn sie die dafür verantwortlichen Umstände wie Naturkatastrophen, schwere Unwetter oder Personen auf den Gleisen nicht vermeiden hätten können. Streiks des Eisenbahnpersonals fallen allerdings nicht unter diese Ausnahme. Das EP hatte sich in der Vergangenheit kritisch zu einer Befreiung von der Entschädigungspflicht geäußert.

Fahrgäste haben einen Anspruch auf Entschädigung im Fall eines Zugausfalls oder einer Verspätung ab 60 Min., auch wenn eine Weiterreise mit geänderter Streckenführung erfolgt. Die Mindestentschädigung bei Verspätungen beträgt 25 % des Fahrkartenpreises bei einer Verspätung von 60 - 119 Min. sowie 50 % des Preises ab 120 Min. Treten während der Gültigkeitsdauer der Zeitfahrkarte wiederholt Verspätungen von weniger als 60 Min. auf, so können diese gemäß den Entschädigungsbedingungen des Eisenbahnunternehmens zusammengerechnet werden. Das EP hatte sich hingegen für höhere Entschädigungen ausgesprochen.

Zudem sollen Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer und Reiseveranstalter besser zusammenarbeiten, um im größtmöglichen Umfang Durchgangsfahrkarten anzubieten. Bei Reisen, die Anschlüsse umfassen, muss der Fahrgast vor dem Kauf einer Fahrkarte darüber informiert werden, ob es sich um eine Durchgangsfahrkarte handelt. Fahrkarten, die keine Durchgangsfahrkarten sind, müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Handelt es sich um eine einzige geschäftliche Transaktion, muss der Verkäufer die Fahrkarte zuzüglich einer Entschädigung in Höhe von 50 % des Fahrkartenpreises erstatten, wenn der Fahrgast einen oder mehrere Anschlüsse verpasst. Eine Ausnahme sind getrennte Beförderungsverträge, über die der Fahrgast vor dem Kauf informiert wurde. Die Zahlung der gesamten Erstattung muss binnen 30 Tagen nach Eingang des Antrags erfolgen.

Darüber hinaus müssen Bahnhofsbetreiber und Eisenbahnunternehmen Hilfeleistungen für Personen mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität leisten. Verfügt weder der Zug noch der Bahnhof über geschultes Begleitpersonal, müssen dennoch alle zumutbaren Bemühungen unternommen werden, um den Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkung eine Fahrt mit dem Zug zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten können den Bahnhofsbetreibern und Eisenbahnunternehmen vorschreiben, eine zentrale Anlaufstelle für diesen Personenkreis einzurichten.



Ferner müssen Informationen über die Fahrgastrechte beispielsweise auf dem Fahrschein zugänglich sein, die Fahrradmitnahme in Zügen erleichtert werden und klare Fristen für die Bearbeitung von Beschwerden bestehen. Nachdem der Vorschlag ein Mindestschutzniveau festlegt, kann jeder Mitgliedstaat strengere Vorschriften zum Schutz der Fahrgäste einführen.

Nachdem EP und Rat ihre Standpunkte festgelegt haben, können nun die interinstitutionellen Verhandlungen beginnen. Die überarbeitete Verordnung wird dann zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten anwendbar.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/02/rail-passenger-rights-council-agrees-its-position-on-updated-rules/>

Allgemeine Ausrichtung des Rates:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14047-2019-INIT/de/pdf>

Zusammenfassung der geltenden Verordnung (EG) Nr. 1371/2007:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l24003&from=EN>

VERKEHRSRAT LEGT STANDPUNKT ZUR STRAFUNG VON MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES TRANSEUROPÄISCHEN VERKEHRSNETZES FEST

Am 02.12.2019 hat der Verkehrsrat seinen Standpunkt zur Verordnung über die Straffung von Maßnahmen zur Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) festgelegt. Bereits am 13.02.2019 hatte das Europäische Parlament (EP) hierzu eine legislative Entschließung gefasst (EB 05/19). Ziel der Überarbeitung ist es, große Infrastrukturprojekte für die Fertigstellung des TEN-V-Kernetzes bis 2030 durch gestraffte Genehmigungs- und Vergabeverfahren zu beschleunigen.

Nach Auffassung des Rates sollte die Rechtsform einer Verordnung in eine Richtlinie geändert werden. Damit erhielten die Mitgliedstaaten den nötigen Spielraum, um ihre derzeit bestehenden Genehmigungsverfahren zu nutzen. Das EP sprach sich in seinem Standpunkt für eine Verordnung aus, die unmittelbar gegenüber den Mitgliedstaaten gilt. Der Richtlinienentwurf erstreckt sich auf Vorhaben, die Teil des TEN-V-Kernetzes sind und EU-Fördermittel erhalten. Reine Telematikanwendungen oder innovative Technologien würden nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Es steht den Mitgliedstaaten jedoch frei, die Richtlinie auch auf andere Vorhaben des TEN-V-Netzes anzuwenden, um die Umsetzung von Verkehrsinfrastrukturprojekten zu harmonisieren.

Um die Verfahren effizienter zu gestalten, sollen die Mitgliedstaaten eine Behörde benennen, die für den Vorhabenträger als Hauptanlaufstelle für Genehmigungen fungiert. Für das gesamte Genehmigungsverfahren wird eine Höchstdauer von vier Jahren festgelegt. Diese Frist kann in hinreichend begründeten Fällen verlängert werden. Die kürzeren Fristen dürfen nicht zu Lasten von hohen Umwelt- oder Sicherheitsstandards gehen.



Nachdem EP und Rat ihre Standpunkte festgelegt haben, können nun die interinstitutionellen Verhandlungen beginnen. Nach Inkrafttreten der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, um die Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/02/trans-european-transport-network-council-agrees-its-position-on-streamlined-procedures/>

Allgemeine Ausrichtung des Rates (in englischer Sprache):

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14401-2019-INIT/en/pdf>

Hintergrundinformationen zu den TEN-V (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/themes/infrastructure/ten-t_en

VERKEHRSRAT FÜHRT ORIENTIERUNGSAUSSPRACHE ZUR DIGITALISIERUNG IM PERSONENVERKEHR

Am 02.12.2019 führte der Verkehrsrat eine Orientierungsaussprache zur Digitalisierung im Personenverkehr. Im Mittelpunkt stand dabei der Beitrag der Digitalisierung, Automatisierung und Sharing Economy bei der Erreichung der EU-Klimaziele.

Die finnische EU-Ratspräsidentschaft stellte ein Positionspapier vor. Danach werde künftig die Digitalisierung des Verkehrs, etwa die Optimierung von Verkehrsströmen durch moderne Verkehrsmanagementsysteme, die Fortentwicklung autonomen Fahrens und die gemeinsame Nutzung von Transportmitteln im städtischen und ländlichen Raum, eine wichtige Rolle spielen. Dabei soll künftig ein stärkerer multimodaler Ansatz verfolgt werden, der den Transport mit eigenen Fahrzeugen durch ein auf den Kundenbedarf abgestimmtes Angebot von Mobilitätsdiensten ersetzt („Mobility as a Service“). Handlungsbedarf werde u. a. hinsichtlich eines EU-weiten integrierten Ticket- und Zahlungssystems, der Interoperabilität digitaler Systeme und der verkehrsträgerübergreifenden Gewährleistung von Passagierrechten gesehen. In diesem Zusammenhang soll auch ein kundenorientierter Zugang zu Daten geschaffen werden, um die grenzüberschreitende Reiseplanung, den Ticketerwerb und den Markteintritt neuer Mobilitätsdienstleister zu erleichtern.

Der Rat unterstrich das Potential der Digitalisierung bei der Erreichung der EU-Klimaziele. So könnte eine Optimierung der Verkehrsströme etwa im Luftverkehr zur Verbesserung des ökologischen Fußabdrucks beigetragen. Auch gemeinsame technische Standards bei der Datenteilung wären auf europäischer Ebene vorstellbar. Dabei könnten künftige Vorschläge der Kommission über den Datenzugang zu Fahrplänen, Fahrpreisen und zur Verfügbarkeit hinausgehen und weitere Verkehrsdaten einbeziehen.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2019/12/02/>



Positionspapier zur Digitalisierung im Personenverkehr (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/41439/digital-transport-services-for-people-the-next-steps-for-sustainable-european-solutions.pdf>

VERKEHRSRAT FÜHRT ORIENTIERUNGSAUSSPRACHE ZUM EINHEITLICHEN EUROPÄISCHEN LUFTRAUM

Am 02.12.2019 führte der Verkehrsrat eine Orientierungsaussprache zur Zukunft des einheitlichen europäischen Luftraums. Im Mittelpunkt standen dabei die Fortschritte bei der Verwirklichung des „Single European Sky“ (SES) und der Beitrag der Luftverkehrswirtschaft bei der Erreichung der EU-Klimaziele.

Die finnische EU-Ratspräsidentschaft stellte ein Positionspapier vor. Seit Start der SES-Initiative im Jahr 1999 konnten Fortschritte bei der Optimierung der Verkehrsströme, der Schaffung einer begrenzten Anzahl funktioneller Luftraumblöcke und beim Europäischen Luftverkehrsmanagement (ATM) geschaffen werden. Dennoch bleiben Herausforderungen bei der Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums. Hierzu zählen u. a. steigende Emissionen durch den Luftverkehr, zunehmende Verspätungen und Flugausfälle sowie Stau im Luftraum. Letzterer verursachte beispielsweise im Jahr 2019 zwischen 5 und 6 Mio. t an vermeidbaren CO₂-Emissionen. Durch eine Verbesserung des ATM-Systems könne ebenfalls zu einer Reduzierung von rund 6 % der Emissionen beigetragen werden. Luftverkehrsexperten fordern daher einen stärkeren integrierten Ansatz, in dem die ATM-Netzwerkmanager eine zentrale Rolle spielen. Zudem sollen die Potentiale der Digitalisierung genutzt, Luftverkehrsmanager an neuen Verfahren geschult und der regulatorische Rahmen vereinfacht werden.

Der Rat unterstrich das Potential der Digitalisierung bei der Erreichung der EU-Klimaziele. So könnte eine Optimierung der Verkehrsströme zur Reduzierung der Stausituation und damit der CO₂-Emissionen beitragen. Von einigen Mitgliedstaaten wurde eine Stärkung der ATM-Netzwerkmanager kritisch gesehen, da das Luftverkehrsmanagement in die nationale Kompetenz falle. Eine Mehrheit der Mitgliedstaaten drückte allerdings seinen Willen aus, am zweiten Paket SES II+ wieder aktiver mitarbeiten zu wollen. Die Kommission wurde um weitere vergleichende Analyse hinsichtlich künftiger Maßnahmen gebeten.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2019/12/02/>

Positionspapier zum einheitlichen europäischen Luftraum (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/41438/the-future-of-the-single-european-sky.pdf>



GÜTERVERKEHR

RAT UND PARLAMENT ERZIELEN EINIGUNG ZUM VERORDNUNGSVORSCHLAG ÜBER ELEKTRONISCHE FRACHTBEFÖRDERUNGSINFORMATIONEN

Am 27.11.2019 konnten die interinstitutionellen Verhandlungen (Trilogie) zwischen der finnischen EU-Ratspräsidentschaft und dem Europäischen Parlament (EP) zum Verordnungsvorschlag der Kommission aus dem dritten EU-Mobilitätspaket vom 17.05.2018 zur erleichterten Verwendung elektronischer Frachtbeförderungsinformationen (eFTI) abgeschlossen werden. Die Trilogie hatten am 25.09.2019 begonnen (EB 18/19). Danach können alle Verkehrsträger den nationalen Behörden Frachtbeförderungsinformationen auch in elektronischer Form übermitteln. Ziel sei es, die Digitalisierung des Verkehrssektors zu fördern und Verwaltungskosten durch den Austausch von Papierunterlagen zu reduzieren. Eine verpflichtende Anwendung des eFTI konnte das EP in den Verhandlungen nicht durchsetzen. Eine Evaluierung der Kommission soll nach 4,5 Jahren stattfinden. Die Verordnung tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.

Pressemitteilung der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/themes/logistics/news/2019-11-27-electronic-freight_en

RAT UND PARLAMENT ERZIELEN EINIGUNG ÜBER DIE ARBEITS- UND WETTBEWERBSBEDINGUNGEN IM STRAßENGÜTERVERKEHR

Am 12.12.2019 konnten die finnische EU-Ratspräsidentschaft und das Europäische Parlament (EP) eine vorläufige Einigung zu den Vorschlägen über die Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr aus dem ersten Mobilitätspaket vom 31.05.2017 erzielen. Das Legislativpaket besteht aus einer Verordnung zum Berufszugang und zur Regulierung von internationalen Transporten und Kobotagefahrten, einer Richtlinie mit Sonderregelungen betreffend die Entsendung von Berufskraftfahrern und Vorschriften zur Reform der geltenden Lenk- und Ruhezeiten für Arbeitnehmer im Straßengüterverkehr (EB 07/19).

Wesentliche Neuerungen betreffen u. a. die Einführung von „smarten Tachographen“ für Lkw im internationalen Transport bis 2025, für kleinere Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 2,5 - 3,5 t bis Juni 2026. Daneben gelten im internationalen Verkehr auch für diese Fahrzeugklasse die Lenk- und Ruhezeiten, die grundsätzlich ein Maximum von 48 Std. pro Woche und 8 Std. pro Tag vorsehen. Alle 4,5 Std. muss eine Ruhepause von 45 Min. eingelegt werden. Die reguläre wöchentliche Ruhezeit darf nicht in der Kabine verbracht werden und die Lkw-Fahrer müssen spätestens nach drei Wochen wieder nach Hause fahren.



Die Heimkehrpflicht für LKW alle acht Wochen in ihr Heimatland stellt eine Kompromisslösung dar. Das EP konnte sich mit seiner Forderung einer Heimkehrpflicht alle vier Wochen nicht durchsetzen. Auch künftig sollen innerhalb von sieben Tagen drei Kabotagefahrten erlaubt sein. Daran schließt sich eine „Cooling-Off-Phase“ von vier Tagen an, während der eine Kabotage im gleichen EU-Mitgliedstaat ausgeschlossen ist. Die Entsenderegelungen gelten laut Kompromiss für Kabotage, den Straßenanteil kombinierter Verkehre und internationale Transporte. Ausgenommen sind Transit- und bilaterale Verkehre. Für Entsendungen innerhalb von Unternehmensgruppen gib es keine Ausnahmen.

Beim Verstoß gegen die Kabotage- und Entsenderegelungen kann die Gemeinschaftslizenz entzogen werden. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, künftig stärker zu kontrollieren. Formal müssen noch der Rat und das EP zustimmen, bevor die neuen Bestimmungen in Kraft treten können.

Verfahrensstand zur Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 (in englischer Sprache):

[https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2017/0123\(COD\)&l=en](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2017/0123(COD)&l=en)

STRAßENVERKEHR

RAT LEGT STANDPUNKT ZUR MESSUNG VON EMISSIONEN UNTER REALEN FAHRBEDINGUNGEN FEST

Am 11.12.2019 legte der Rat seinen Standpunkt zum Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typp Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge fest (siehe weiteren Beitrag des StMWi in diesem EB). Dieser sieht Übereinstimmungsfaktoren, die bei der Messung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb („real-driving emissions“, kurz RDE) bei leichten Pkw und Nutzfahrzeugen anzuwenden sind, in gleicher Höhe wie der Vorschlag der Kommission vor. Zuvor hatte das Gericht der EU am 13.12.2018 die einschlägige Verordnung der Kommission teilweise für nichtig erklärt, da nur das Europäische Parlament (EP) und der Rat als Gesetzgeber die Übereinstimmungsfaktoren hätten einführen dürfen. Gleichzeitig fordert der Rat in seinem Standpunkt die Kommission auf, die technischen Entwicklungen in Bezug auf die Präzision portabler Emissionsmesssysteme (PEMS) alle zwei Jahre zu prüfen und gegebenenfalls einen neuen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, um die Übereinstimmungsfaktoren nach unten zu korrigieren. Sobald auch das EP seinen Standpunkt festgelegt hat, können die interinstitutionellen Verhandlungen beginnen.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/11/measuring-real-driving-car-emissions-council-agrees-on-its-position/>



LUFTVERKEHR

KOMMISSION NIMMT AKTUALISIERTE EU-LUFTVERKEHRSSICHERHEITSLISTE AN

Am 09.12.2019 hat die Kommission eine aktualisierte Luftverkehrssicherheitsliste mit Betriebsuntersagungen für Luftverkehrsunternehmen für den Luftraum der EU angenommen. Insgesamt dürfen 115 Fluggesellschaften nicht in den EU-Luftraum einfliegen. Hierzu zählen unter anderem Avior Airlines (Venezuela), Iran Aseman Airlines (Iran), Iraqi Airways (Irak), Blue Wing Airlines (Surinam), Med-View Airlines (Nigeria) und Air Zimbabwe (Zimbabwe). Restriktionen bestehen auch für bestimmte Flugzeugtypen von Air Koryo (Korea), Air Service Comores (Komoren) and Iran Air (Iran). Aufgrund von umfangreichen Verbesserungen der Sicherheitsstandards seit 2008 konnten demgegenüber alle Fluggesellschaften von der Liste genommen werden, die in Gabun (Zentralafrika) zertifiziert wurden. Ferner möchte die Europäische Flugsicherheitsagentur (EASA) zwei Kooperationsprojekte in 2020 mit Angola und Mosambik zur Verbesserung der Sicherheit der Überwachungssysteme implementieren.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_6686

EU-Luftverkehrssicherheitsliste (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_en

EUROSTAT VERÖFFENTLICHT ZAHLEN ZUM FLUGGASTVERKEHR IN DER EU

Am 06.12.2019 hat das statistische Amt der EU (Eurostat) Zahlen zum Fluggastverkehr in der EU für das Jahr 2018 veröffentlicht. Danach erreichte der Luftverkehr eine Rekordzahl von über 1,1 Mrd. beförderten Fluggästen, was fast 63 Mio. (+6 %) mehr als 2017 waren. Im Jahr 2018 machte der Intra-EU-Verkehr 46 % des gesamten Fluggastverkehrs in der EU aus und der Extra-EU-Verkehr 37 %, während auf den innerstaatlichen Verkehr rund 16 % entfiel. Die größte Zahl von Fluggästen verzeichnete das Vereinigte Königreich mit 272 Mio. Passagieren, gefolgt von Deutschland (222 Mio.), Spanien (221 Mio.), Frankreich (162 Mio.) und Italien (153 Mio.). London/Heathrow war mit 80 Mio. Fluggästen (+3 %) nach wie vor der verkehrsreichste Passagierflughafen der EU, gefolgt von Paris/Charles de Gaulle (72 Mio., +4 %), Amsterdam/Schiphol (71 Mio., +4 %), Frankfurt/Main (69 Mio., +8 %), Madrid/Barajas (56 Mio., +9 %), Barcelona/El Prat (50 Mio., +6 %) und München (46 Mio., +4 %). Im Jahr 2018 wurden in London/Heathrow die meisten Passagiere (48 Mio.) im Extra-EU-Verkehr registriert und in Amsterdam/Schiphol (42 Mio.) die meisten im Intra-EU-Verkehr, während Madrid/Barajas (16 Mio.) der wichtigste Passagierflughafen im innerstaatlichen Flugverkehr war.

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/10265950/7-06122019-AP-DE.PDF/6cc681c9-2233-175e-70bf-4cbbc3131b92>



BAUEN UND WOHNEN

RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR KREISLAUFWIRTSCHAFT IM BAUSEKTOR AN

Am 28.11.2019 hat der Rat Schlussfolgerungen zur Wiederverwendung von Altmaterialien im Bausektor angenommen. Der Rat fordert hierin die Kommission auf, mehr Kohärenz in der Gesetzgebung im Bereich der Bauprodukte herzustellen. Dabei müsse die Beziehung zwischen der Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 und der Abfallrichtlinie 2008/98/EG für die Bewertung des Abfallstatus bei wiederverwendbaren Bauprodukten klargestellt werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Abgrenzung der gesetzlichen Regelungen der Bauproduktenverordnung zur Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG, der Verordnung (EU) 2017/1369 zur Energieverbrauchskennzeichnung, der Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für chemische Stoffe (REACH). Der Rat schlägt vor, dass die Kommission die Terminologie für „Wiederverwendung“ und „Recycling“ überarbeiten solle. Gleichzeitig können nach Ansicht des Rates digitale Plattformen bei der Distribution von wiederverwendbaren Bauprodukten unterstützen. Daneben müsse die Qualitätskontrolle im gesamten Lebenszyklus gewährleistet werden. Mögliche Vorschläge sind ein Logbuch mit allen Materialien eines Bauwerks, ein Materialpass oder ein Audit vor Abriss. Bei der Datensammlung könne auch das „Building Information Modeling“ (BIM) zur vernetzten Planung, Ausführung und Bewirtschaftung von Gebäuden unterstützen.

Schlussfolgerungen des Rates (in englischer Sprache):

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13814-2019-INIT/en/pdf>

Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32011R0305&from=DE>

EUGH-URTEIL: KOSTENBETEILIGUNG VON WOHNUNGSEIGENTÜMERN BEI FERNWÄRME MIT UNIONSRECHT VEREINBAR

Am 05.12.2019 hat der EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-708/17 und C-725/17 entschieden, dass nationale Regelungen zur Kostenbeteiligung von Wohnungseigentümern bei Fernwärme mit dem Unionsrecht vereinbar sind. In Bulgarien sind Wohnungseigentümer auch dann verpflichtet, sich an den Kosten der Fernwärmeversorgung für den gemeinschaftlichen Teil und der internen Anlage des Gebäudes zu beteiligen, wenn sie diese Wärme in ihrer eigenen Wohnung nicht nutzen und die Wärmelieferung nicht individuell bestellt haben. Ein Teil dieser Kosten bemisst sich proportional zum beheizbaren Volumen der Eigentumswohnung, ohne dass es auf den tatsächlichen Verbrauch ankäme. Zwei Wohnungseigentümer weigerten sich, ihre Fernwärmerechnungen zu begleichen und wurden von den Versorgern vor bulgarischen Gerichten verklagt. Diese ließen die Vereinbarkeit der nationalen Regelungen mit dem Unionsrecht, insbesondere der Richtlinie 2011/83 über die Verbraucherrechte und der Richtlinie 2012/27/EU zur Endenergieeffizienz, vom



EuGH prüfen. Der EuGH-Generalanwalt *Saugmandsgaard Øe* hat in seinen Schlussanträgen vom 30.04.2019 die Ansicht vertreten, dass die streitigen bulgarischen Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar seien. Dieser Einschätzung sind nun die EuGH-Richter mit Urteil vom 05.12.2019 gefolgt.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-12/cp190151de.pdf>

EuGH-Urteil in den Rechtssachen C-708/17 und C-725/17:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-708/17>

Richtlinie 2011/83 über die Verbraucherrechte:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32011L0083>

Richtlinie 2012/27/EU zur Endenergieeffizienz:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32012L0027>

KOMMISSION VERLEIHT PREIS FÜR BARRIEREFREIHEIT 2020 AN WARSCHAU

Am 29.11.2019 hat die Kommission den Preis für Barrierefreiheit („Access City Award“) 2020 an die polnische Stadt Warschau verliehen. Castelló de la Plana (Spanien) und Skellefteå (Schweden) wurden mit dem zweiten und dritten Platz ausgezeichnet. Frühere Preisträger waren Breda 2019 (Niederlande), Lyon 2018 (Frankreich) und Chester 2017 (Vereinigtes Königreich). Die seit 2010 vergebene Auszeichnung soll für die Probleme von Menschen mit Behinderung sensibilisieren und richtet sich an Städte mit über 50.000 Einwohnern. Warschau überzeugte die Preisrichter mit dem Einbezug von Menschen mit Behinderung bei der Planung von Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit. Gleichzeitig wurde diese in zentralen Bereichen des städtischen Lebens sichtbar erhöht.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_6628

Hintergrundinformationen zum Preis für Barrierefreiheit (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1141>



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ABSCHLUSSBERICHT DER EXPERTENGRUPPE FÜR HAFTUNG FÜR KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Am 21.11.2019 hat die Kommission den Abschlussbericht der von ihr 2018 eingesetzten Expertengruppe für Haftung und Neue Technologien mit dem Titel „Haftung für Künstliche Intelligenz und andere aufkommende digitale Technologien“ („Liability for Artificial Intelligence and other emerging digital technologies“) veröffentlicht. Der Bericht unterstützt die Kommission bei der Prüfung, ob die Haftungsvorschriften auf nationaler und europäischer Ebene vor dem Hintergrund der neuen Herausforderungen durch neue Technologien ihren Zweck erfüllen oder ob es etwaige Lücken zu schließen gilt (EB 06/18). Eine darauf aufbauende Legislativinitiative der Kommission wird für 2020 erwartet.

Die Expertengruppe kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Haftungsregelungen in den Mitgliedstaaten bereits jetzt einen grundlegenden Schutz der Opfer gewährleisten. Jedoch würden es die spezifischen Merkmale der Neuen Technologien – einschließlich deren Komplexität, deren Aktualisierung durch Updates oder Anpassungen durch einen Selbstlernprozess während des Betriebs, die eingeschränkte Vorhersehbarkeit und Anfälligkeit für Cybersicherheitsbedrohungen – erschweren, den Opfern einen Anspruch auf Schadenersatz in allen Fällen anzubieten, in denen es gerechtfertigt erscheint. Außerdem sei die Haftungsverteilung unter Umständen ungerecht oder ineffizient. Um dies zu korrigieren, bedürfe es bestimmter Anpassungen an den Haftungsregeln der EU und an denen der Mitgliedstaaten.

In dem Bericht stellt die Expertengruppe sodann zehn Grundsätze vor, an denen sich Haftungsregelungen für Künstliche Intelligenz orientieren sollten. U. a. sollte danach eine Person, die eine zulässige Technologie betreibt, die ein erhöhtes Schadensrisiko für andere mit sich bringt, einer Gefährdungshaftung unterliegen. Zudem sollte eine Person, die eine Technologie verwendet, die über ein gewisses Maß an Autonomie verfügt, für den daraus resultierenden Schaden so haften, als wenn der Schaden durch einen menschlichen Helfer verursacht worden wäre. Auch werden Beweiserleichterungen in Fällen angeraten, in denen durch die Technologie die Schwierigkeit, das Vorhandensein eines Haftungselements nachzuweisen, über ein vernünftiges Maß erhöht wird. Soweit angemessen sollten digitale Technologien mit Protokollierungsfunktionen ausgestattet sein. Wenn die Protokollierung nicht erfolgt oder kein angemessener Zugang zu den protokollierten Daten gewährt wird, müsste dies zu einer Umkehr der Beweislast führen. Die Vernichtung der Daten des Opfers sollte als Schaden angesehen werden, der unter bestimmten Bedingungen zu ersetzen ist. Die Expertengruppe spricht sich außerdem dagegen aus, Geräten oder autonomen Systemen Rechtspersönlichkeit zu verleihen.

Bericht der Expertengruppe (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupMeetingDoc&docid=36608>



BEWERTUNG DER VERORDNUNG ÜBER DEN EUROPÄISCHEN VOLLSTRECKUNGSTITEL

Die Kommission startete am 22.11.2019 eine Bewertung der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel (EVT). Mit der Bewertung, die sich auf den Zeitraum 2006 - 2019 erstreckt, soll geprüft werden, ob die EVT-Verordnung funktioniert und noch notwendig ist. Die Frist für Rückmeldungen läuft noch bis 20.12.2019.

Der EVT wurde zur Erleichterung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen, die unbestrittene Forderungen betreffen, eingeführt. Die EVT-Verordnung beseitigte langwierige und kostspielige Zwischenverfahren („Exequaturverfahren“) für einige Arten von zivil- und handelsrechtlichen Forderungen. Derweil schaffte die Neufassung der EuGVVO (Brüssel-I-Verordnung) das Exequaturverfahren für alle Zivil- und Handelssachen ab und sieht einen anderen Mechanismus für die Vollstreckung im Ausland vor. Hierunter muss ein ausländischer Titel unter den gleichen Bedingungen vollstreckt werden wie ein Titel eines Gerichts des Mitgliedsstaates, in dem die Entscheidung vollstreckt wird.

Zum Fahrplan für Bewertung und Eignungsprüfung:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-6589668_de

REVISION DER ZIVILRECHTSHILFEVERORDNUNGEN ZUR GRENZÜBERSCHREITENDEN ZUSTELLUNG UND BEWEISAUFNAHME

Der Rat hat am 03.12. 2019 seine Verhandlungsposition (Allgemeine Ausrichtung) zur Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung von Schriftstücken (EuZVO) sowie zur Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 über die grenzüberschreitende Beweisaufnahme (EuBVO) angenommen. Das Ziel der Revision der EuZVO und EuBVO ist es, die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit voranzubringen. Die Änderungen an beiden Verordnungen sehen u. a. vor, dass für die Übermittlung von Dokumenten und Anfragen zwischen den Mitgliedstaaten verpflichtend ein dezentrales elektronisches IT-System, das aus miteinander verbundenen nationalen IT-Systemen besteht, verwendet wird. Mit den Verordnungsentwürfen wird die Kommission auch mit der Schaffung, Wartung und Pflege sowie mit der künftigen Weiterentwicklung einer Referenzsoftware betraut, die die Mitgliedstaaten als ihr Back-End-System anstelle eines auf nationaler Ebene entwickelten IT-Systems anwenden können. Weiter wird in der Allgemeinen Ausrichtung auch der Einsatz von Videokonferenzen oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie bei der Beweisaufnahme gefördert.

Das Europäische Parlament (EP) hatte bereits am 13.02.2019 zu beiden Verordnungsvorschlägen seinen Standpunkt angenommen (EB 04/19). Voraussichtlich im ersten Quartal 2020 werden Trilogverhandlungen zwischen EP, Rat und Kommission aufgenommen werden.



Pressemitteilung des Rats:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/03/modernising-judicial-cooperation-council-adopts-negotiating-mandates-on-the-taking-of-evidence-and-the-service-of-documents-regulations/>

Allgemeine Ausrichtung zur Zustellung von Schriftstücken:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14599-2019-INIT/de/pdf>

Allgemeine Ausrichtung zur Beweisaufnahme:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14601-2019-INIT/de/pdf>

RATSSCHLUSSFOLGERUNGEN ZU OPFERRECHTEN

Die EU-Justizminister nahmen am 03.12.2019 Schlussfolgerungen zu den Rechten der Opfer an. Die neue Kommission wird darin u. a. aufgefordert, eine umfassende Strategie zur Verbesserung des Opferschutzes für 2020 - 2024 zu erarbeiten. Auch soll der bestehende Rechtsrahmen für die Rechte der Opfer bewertet werden und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Überarbeitung der einschlägigen EU-Vorschriften im Bereich der Entschädigung gerichtet werden.

Tagungsseite des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/jha/2019/12/02-03/>

Schlussfolgerungen des Rates zu den Rechten der Opfer:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14056-2019-INIT/de/pdf>

RATSSCHLUSSFOLGERUNGEN ZU ALTERNATIVEN MAßNAHMEN ZUR INHAFTIERUNG

Die EU-Justizminister nahmen am 03.12.2019 Schlussfolgerungen zu alternativen Maßnahmen zur Inhaftierung an. Diese zielen darauf ab, die Anwendung anderer Sanktionen als der Inhaftierung zu fördern, wenn dies unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat und der sonstigen Umstände angemessen ist. In den Schlussfolgerungen wird hervorgehoben, dass alternative Maßnahmen eine wichtige Rolle spielen, wenn die soziale Rehabilitation und Wiedereingliederung des Täters gefördert, Rückfall verringert und die öffentliche Sicherheit gefördert wird. Zudem seien sie geeignet, Problemen wie der Überbelegung von Gefängnissen und unzureichende Haftbedingungen zu begegnen sowie die Zusammenarbeit und Anerkennung in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern. Je nach Mitgliedstaat könnten alternative Maßnahmen beispielsweise Bewährungsstrafen, gemeinnützige Dienste, Geldstrafen und elektronische Überwachung umfassen. Diese sollten in der gesamten Strafjustizkette, einschließlich der Vorverfahrensphase, berücksichtigt werden.

Ergebnissen der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/41586/st14755-en19.pdf>

Schlussfolgerung des Rates zu alternativen Maßnahmen zur Inhaftierung (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14075-2019-INIT/en/pdf>



EUGH URTEILT ZUM ERFORDERNIS DER UNABHÄNGIGKEIT DER EINEN EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHL „AUSSTELLENDEN JUSTIZBEHÖRDE“

Am 12.12.2019 hat der EuGH seine Rechtsprechung zum Erfordernis der Unabhängigkeit der einen Europäischen Haftbefehl „ausstellenden Justizbehörde“ fortgeführt.

In dem Ausgangsverfahren (verbundene Rechtssachen C-566/19 PPU und C-626/19 PPU) waren Europäische Haftbefehle von der französischen Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung erlassen worden.

In seinem Urteil stellte der EuGH fest, dass die Unabhängigkeit einer Staatsanwaltschaft weder dadurch in Frage gestellt ist, dass der Justizminister ihnen allgemeine Weisungen auf dem Gebiet der Strafrechtspolitik erteilen kann, noch dadurch, dass sie der Leitung und Kontrolle ihrer Vorgesetzten unterliegen und verpflichtet sind, deren Anweisungen zu folgen. Damit genügen nach Ansicht des Gerichtshofs die französischen Staatsanwaltschaft den Anforderungen, die für den Erlass eines Europäischen Haftbefehls verlangt werden. Der EuGH folgte mit dieser Entscheidung nicht den Ausführungen des Generalanwalts.

Der EuGH führte damit seine jüngste Rechtsprechung zum Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl fort. Am 27.05.2019 hatte er in den verbundenen Rechtssachen C-508/18 und C-82/19 PPU (betreffend deutsche Staatsanwaltschaft) und im weiteren Verfahren C-509/18 (betreffend eine litauische Staatsanwaltschaft) geurteilt, dass der Begriff „ausstellende Justizbehörde“ dahin auszulegen sei, dass darunter nicht die Staatsanwaltschaften eines Mitgliedstaats fallen, die der Gefahr ausgesetzt sind, im Rahmen des Erlasses einer Entscheidung über die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen seitens der Exekutive unterworfen zu werden (EB 11/19). Seither werden in Deutschland Europäische Haftbefehle durch einen Richter ausgestellt.

Weiter präzisiert wurde diese Rechtsprechung durch den EuGH in Rechtssache C-489/19 PPU betreffend die österreichische Staatsanwaltschaft. Hier hatte der EuGH am 09.10.2019 geurteilt, dass unter Umständen auch eine Staatsanwaltschaft einen Europäischen Haftbefehle ausstellen dürfe, die unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen der Exekutive unterworfen werden können. Dies gelte dann, wenn zwingend vorgeschrieben sei, dass die Haftbefehle, bevor sie von den Staatsanwaltschaften übermittelt werden können, von einem Gericht bewilligt werden, das in unabhängiger und objektiver Weise prüft, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung der Haftbefehle vorliegen und ob sie verhältnismäßig sind.

Pressemeldung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-12/cp190156de.pdf>

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=221509&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=7367113>



Schlussantrag des Generalanwalts:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=220971&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=7367356>



STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

KOMMISSION HAT EIGENE AUSWERTUNG ZUR PISA-STUDIE 2018 VERÖFFENTLICHT

Die Kommission veröffentlichte am 09.12.2019 unter dem Titel „PISA and the EU – Striving for social fairness through education“ eine EU-bezogene eigene Auswertung der Ergebnisse der PISA-Studie 2018.

Am 03.12.2019 veröffentlichte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) die Ergebnisse des Programms zur internationalen Schülerbewertung (PISA) 2018. Die Studie vergleicht alle drei Jahre weltweit die Leistungen von Schülerinnen und Schülern im Alter von 15 Jahren in den Bereichen Lesefähigkeit, Mathematik und Naturwissenschaften. Bei PISA 2018 lag der Fokus auf dem Bereich Lesefähigkeit. Alle EU-Mitgliedstaaten nahmen an der Studie teil.

Darauf aufbauend gab die Kommission am 09.12.2019 für die EU eine Auswertung der Ergebnisse gerade auch mit Blick auf deren Bedeutung für die Arbeiten im strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET2020) heraus. Eines der zentralen Ziele des ET2020 ist, die Rate der 15-jährigen Schülerinnen und Schülern mit schlechten Leistungen bei den Grundkompetenzen in den Bereichen Lesefähigkeit, Mathematik und Naturwissenschaften bis 2020 auf unter 15 % zu senken. Als Schülerinnen und Schüler mit schlechten Leistungen bei den Grundkompetenzen werden dabei diejenigen bezeichnet, die mit ihren Ergebnissen hinter den Anforderungen für einen erfolgreiche gesellschaftliche Teilhabe zurückbleiben.

Die Auswertung nimmt eine EU-weite Perspektive ein und analysiert die Ergebnisse unter verschiedenen Gesichtspunkten: Neben ihrer Bedeutung für die Arbeiten im Rahmen von ET2020 werden auch die Aspekte Geschlechterdifferenzen, Spitzenleistungen, Finanzierung, Inklusion und der Einfluss von sozioökonomischem Status und Migrationshintergrund sowie das allgemeine Wohlbefinden der Schülerinnen und Schülern in den Blick genommen. Positive Beispiele aus verschiedenen EU Mitgliedsstaaten werden an unterschiedlichen Stellen aufgegriffen und dargestellt.

Internetauftritt der Kommission: „PISA 2018 and the EU“:

https://ec.europa.eu/education/news/pisa-2018_de

Auswertung der Kommission: „PISA and the EU – Striving for social fairness through education“:

<https://ec.europa.eu/education/sites/education/files/document-library-docs/pisa-2018-eu.pdf>

Internetauftritt der OECD: „PISA“:

<http://www.oecd.org/berlin/themen/pisa-studie/>



STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

TAGUNG DES RATES „WETTBEWERBSFÄHIGKEIT“ AM 28./29.11.2019 - TEILBEREICH FORSCHUNG

Im Rahmen der Ratstagung „Wettbewerbsfähigkeit“ beschäftigten sich die europäischen Forschungsministerinnen und -minister am 29.11.2019 mit der Euratom-Verordnung, dem Horizont Europa-Paket, der aktualisierten Bioökonomiestrategie und dem Europäischen Institut für Innovation und Technologie (EIT).

Der Rat befasste sich mit dem letzten Kompromissvorschlag der finnischen Präsidentschaft zur Euratom-Verordnung, dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft in Ergänzung von „Horizont Europa“, verabschiedete diesen letztendlich allerdings nicht, weil Österreich und Luxemburg gegen den Vorschlag stimmten. Die beiden Mitgliedstaaten konnten einer Formulierung nicht zustimmen, die die Kernenergie als wichtigen Baustein zur Erreichung von Klimaneutralität beschreibt. Deutschland enthielt sich der Stimme. Die Präsidentschaft kündigte an, weiter am Vorschlag zu arbeiten und parallel dazu einen Fortschrittsbericht anzufertigen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Verhandlungen bis in die deutsche Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 hineinziehen werden.

Der Rat verabschiedete eine partielle allgemeine Ausrichtung zu weiteren Teilen der Horizont Europa-Verordnung. So wurde eine Einigung zum Annex IV, welcher sich mit Synergien zwischen Horizont Europa und anderen EU-Programmen auseinandersetzt, und den Erwägungsgründen erzielt. Damit können jetzt Trilogverhandlungen mit dem EP auch zu diesen Abschnitten angegangen werden.

Außerdem wurde die Ratsschlussfolgerung zur aktualisierten Bioökonomiestrategie der EU (siehe hierzu auch Beitrag des StMWi in diesem EB) einstimmig angenommen. Der Rat drückte damit seine Unterstützung für die Strategie aus und rief alle Mitgliedstaaten zu einer zeitnahen Umsetzung auf.

Der Rat verabschiedete des Weiteren eine partielle allgemeine Ausrichtung zu einer Überarbeitung der Verordnung für das Europäische Institut für Innovation und Technologie (EIT). Somit können auch hierzu die Trilogverhandlungen mit dem EP starten. Noch kein Beschluss gefasst wurde allerdings zum Entwurf einer Strategischen Innovationsagenda (SIA) zum EIT, mit der die künftige Ausrichtung der Knowledge and Innovation Communities (KIC), die den Kern des EIT darstellen, festgelegt werden soll. Vor einer Einigung müssten die bestehenden KICs hinsichtlich ihrer Effektivität noch genauer beobachtet und evaluiert werden. Es wurde ein Fortschrittsbericht zu den bisherigen Beratungen präsentiert.

Die kroatische Delegation informierte den Rat über ihr Arbeitsprogramm für die anstehenden Ratspräsidentschaft im Bereich Forschung und Innovation. Der Hauptfokus wird den weiteren Verhandlungen



bezüglich des Horizont Europa-Pakets und Euratom gelten. Außerdem will man im Rat die Rahmenbedingungen für Forscher und zukünftige Arbeitsplätze im Forschungsbereich debattieren. Dies wird unter den Stichworten „Brain Circulation“ und „Future Jobs“ zusammengefasst.

Zusammenfassung der Ratstagung auf der Seite des Rates der EU:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/compet/2019/11/28-29/>

<https://www.consilium.europa.eu/media/41536/st14523-en19.pdf>

Ratsschlussfolgerungen zur Bioökonomie-Strategie:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14594-2019-INIT/de/pdf>

Text der allgemeinen Ausrichtung der Verordnung zum EIT (in englischer Sprache):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14658-2019-INIT/en/pdf>

Fortschrittsbericht zur Strategischen Innovationsagenda (SIA) des EIT:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14326-2019-INIT/de/pdf>

EUROPEAN RESEARCH COUNCIL VERGIBT 600 MIO. € AN EUROPAS SPITZENFORSCHER

Am 10.12.2019 gab der Europäische Forschungsrat (ERC) die 301 Forscherinnen und Forscher bekannt, die im Rahmen der Ausschreibung 2019 mit einem „Consolidator Grant“ ausgezeichnet werden. Das Volumen beläuft sich auf insgesamt 600 Mio. €. Jeder Grant ist also durchschnittlich mit rund 2 Mio. € dotiert. Gefördert werden damit herausragende Forscherpersönlichkeiten, die sieben bis zwölf Jahre Erfahrung in der Grundlagenforschung und disruptiven Forschung nach der Promotion aufweisen. Das Geld wird hauptsächlich für die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Teams um die Spitzenforscher und für deren Forschung verwendet.

Von den 301 Spitzenforschern sind 12 an Universitäten oder Forschungseinrichtungen in Bayern tätig (52 in Deutschland gesamt). Bei den bayerischen Einrichtungen handelt es sich um die Ludwig-Maximilians-Universität München, die Technische Universität München, die Universität Augsburg, das Max-Planck-Institut für Quantenoptik in Garching, das Helmholtz Zentrum München (Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt) und das Helmholtz-Institut für RNA-basierte Infektionsforschung in Würzburg.

Pressemitteilung des ERC (in englischer Sprache):

<https://erc.europa.eu/news/erc-awards-over-600-million-euro-europes-top-researchers>

Liste der Preisträgerinnen und Preisträger:

<https://erc.europa.eu/sites/default/files/document/file/erc-2019-cog-results-all-domains.pdf>

Statistische Übersicht (in englischer Sprache):

<https://erc.europa.eu/sites/default/files/document/file/erc-2019-cog-statistics.pdf>



BEWERBERSTÄDTE FÜR DIE ENDAUSWAHL ZUR KULTURHAUPTSTADT EUROPAS 2025 STEHEN FEST – NÜRNBERG IST DABEI

Die Kulturstiftung der Länder hat am 12.12.2019 in Berlin die Städte bekannt gegeben, die in die zweite und somit finale Runde für die Auswahl zur Kulturhauptstadt Europas 2025 kommen (sog. Shortlist). Diese sind: Nürnberg, Magdeburg, Hannover, Chemnitz und Hildesheim. Damit hat es die einzige Bewerberin aus Bayern, die Stadt Nürnberg, in die finale Runde geschafft. Die Bewerberstädte Dresden, Zittau und Gera sind nicht mehr im Rennen.

Deutschland stellt im Jahr 2025 neben Slowenien die Kulturhauptstadt Europas. Diese wird jeweils in einem nationalen Auswahlverfahren von einer Expertenjury ausgewählt. Nach Festlegung der Shortlist sind die verbliebenen Städte aufgerufen, umfangreichere Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Danach werden Vor-Ort-Besuche stattfinden und im Herbst 2020 dann die Expertenjury nach ihrer Endauswahlsitzung öffentlich ihre Empfehlung für die Titelverleihung bekanntgeben. Die förmliche Ernennung der deutschen Siegerstadt erfolgt anschließend durch die Kulturministerkonferenz im Benehmen mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Internetseiten der Kulturstiftung der Länder zur Kulturhauptstadt Europas 2025:

<https://www.kulturstiftung.de/initiativen/kulturhauptstadt-europas-2025-2/>

Beschluss der EU vom 16.04.2014 zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0445&from=DE>



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ZUM EUROPÄISCHEN „GREEN DEAL“: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMFH

Am 11.12.2019 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung zum sogenannten europäischen Grünen Deal (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Schwerpunkte für das StMFH sind:

Die nationalen Haushalte spielen laut Kommission eine zentrale Rolle. Sie möchte mit den EU-Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um ab 2020 die Verfahren der umweltgerechten Haushaltsplanung zu prüfen. Es ginge darum, wie die Haushaltsplanungen Umweltbelangen und -risiken Rechnung trügen. Für die Bewertung der Qualität öffentlicher Finanzen sollen umweltfreundliche Investitionen von Belang sein und zugleich Schutzvorkehrungen gegen Finanzierungsrisiken aus Schulden aufrechterhalten werden.

Es bestehe eine erhebliche Investitionslücke: bis 2030 p. a. 260 Mrd. €, etwa 1,5 % des EU-BIP 2018. Im Januar möchte die Kommission einen Investitionsplan vorlegen, einschließlich eines Fonds für einen gerechten Übergang. Sie möchte u. a. auch mit der Europäischen Investitionsbank und nationalen Förderbanken zusammenarbeiten. Der EU-Haushalt soll eine Schlüsselrolle spielen: Die Kommission hatte bereits neue EU-Eigenmittel vorgeschlagen sowie dass 25 % der Ausgaben aller EU-Programme zu den Klimazielen beitragen.

Im Juni 2020 werde die Kommission vorschlagen, die Energiesteuerrichtlinie unter besonderer Berücksichtigung von Umweltfragen zu überarbeiten. Sie möchte dabei die Regeln heranziehen, nach denen Europäisches Parlament und Rat Vorschläge im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit statt einstimmig annehmen können. 2021 soll ein Vorschlag für einen CO₂-Grenzausgleich folgen.

National werde der Grüne Deal den Rahmen für breite Steuerreformen bilden. Der Kommissionsvorschlag zu Mehrwertsteuersätzen sei zügig anzunehmen, damit die Mitgliedstaaten die Sätze gezielter für höhere Umweltambitionen einsetzen könnten.

Der Finanzaufsichtsrahmen soll Klima- und Umweltrisiken besser integrieren, die Eignung der Eigenkapitalanforderungen für grüne Vermögenswerte soll bewertet werden. Die Kommission werde prüfen, wie das Finanzsystem zur Resilienz gegenüber Klima- und Umweltrisiken beitragen könne.

Z. B. hinsichtlich Breitbandnetzen und Rechenzentren werde die Kommission u. a. bessere Energieeffizienz und Kreislauforientierung prüfen. Auch werde sie u. a. bewerten, ob mehr Transparenz bei Auswirkungen elektronischer Kommunikation und strengere Maßnahmen beim Netzaufbau erforderlich sind.



Zugängliche, interoperable Daten stünden im Mittelpunkt datengesteuerter Innovation und würden mit digitaler Infrastruktur (z. B. ultraschnelle Netze) und künstlicher Intelligenz u. a. Entscheidungen erleichtern. Die Kommission werde unterstützen, die Vorteile des digitalen Wandels für den ökologischen Wandel voll auszuschöpfen.

Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“ vom 11.12.2019:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-green-deal-communication_de.pdf

Webseite der Kommission zum europäischen Grünen Deal:

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

TAGUNG DES RATES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG AM 05.12.2019: FINANZMÄRKTE UND NATIONALE HAUSHALTE

Am 05.12.2019 tagte in Brüssel der Rat der EU für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN). U. a. verabschiedete er gemeinsam mit der Kommission eine Erklärung zu „Stable Coins“, wie z. B. die von Facebook angekündigte Kryptowährung Libra. Danach möchten sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission globale „Stable Coin“-Systeme in der EU nur zulassen, wenn die rechtlichen, regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Herausforderungen und Risiken angemessen ermittelt und angegangen wurden. Kryptowährungen seien mit zahlreichen Risiken verbunden, z. B. für die Finanzmarktintegrität, Besteuerung, Cybersicherheit, Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, den Verbraucherschutz und die Privatsphäre.

Dabei erkennen Rat und die Kommission an, dass das Aufkommen virtueller Währungen den Bedarf an stetig verbesserten Zahlungsverfahren zeige, um den Erwartungen des Marktes und der Verbraucher gerecht zu werden. So begrüßen beide EU-Institutionen es, dass insbesondere die Zentralbanken Kosten und Nutzen digitaler Zentralbank-Währungen bewerten und mit den europäischen Zahlungsverkehrsakteuren für effiziente, schnelle und günstige grenzüberschreitende Zahlungen zusammenarbeiten.

Außerdem nahm der ECOFIN Schlussfolgerungen zu den strategischen Prioritäten für eine bessere Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an. Darin ersucht er die Kommission, Möglichkeiten für eine solidere und wirksamere Zusammenarbeit zwischen den national zuständigen Behörden und Stellen zu finden. Die Kommission soll auch die Vor- und Nachteile einer einheitlichen EU-Anti-Geldwäschebehörde prüfen. Eine solche europäische Behörde hatte das Europäische Parlament im März gefordert (EB 07/19).

Zur Festlegung der Ziele für eine Vertiefung der Kapitalmarktunion nahm der Rat ebenfalls Schlussfolgerungen an (siehe hierzu Beitrag des StMWi in diesem EB). Er zog zudem Bilanz zu den Fortschritten bei der Bankenunion und informierte sich über den Stand der Bekämpfung notleidender Kredite in der EU.

Darüber hinaus stellte der ECOFIN zu den nationalen Haushalten Ungarns und Rumäniens fest, beide Länder hätten keine wirksamen Maßnahmen ergriffen, um die erheblichen Abweichungen von ihrem Anpassungspfad



in Richtung des mittelfristigen Haushaltsziels zu korrigieren. Er gab Empfehlungen, wie die Haushalte in Einklang mit dem Stabilitäts- und Wachstumspakt zu bringen seien.

Wichtigste Ergebnisse des ECOFIN vom 05.12.2019:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/ecofin/2019/12/05/>

Erklärung von Rat und Kommission zu „Stable Coins“ vom 05.12.2019 (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/05/joint-statement-by-the-council-and-the-commission-on-stablecoins/>

Schlussfolgerungen des Rates zu den strategischen Prioritäten bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 05.12.2019:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14823-2019-INIT/de/pdf>

STEUER

TAGUNG DES RATES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG AM 05.12.2019: ENERGIESTEuern UND KLIMASCHUTZ

Am 05.12.2019 tagte in Brüssel der Rat der EU für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN). Auf der Tagesordnung stand insbesondere die Energiebesteuerung vor dem Hintergrund der Klimapolitik.

Im Zuge der Tagung nahm der ECOFIN Schlussfolgerungen für eine Überarbeitung des EU-Rahmens der Energiebesteuerung an. Danach soll die Energiebesteuerung künftig nicht mehr nur zum Funktionieren des Binnenmarktes, sondern auch zum Übergang zu einer klimaneutralen EU beitragen. Dafür fordert der Rat in seinen Schlussfolgerungen die Kommission auf, bei einer Überarbeitung der EU-Energiesteuerrichtlinie bestimmte Bereiche besonders in den Blick zu nehmen: Hierzu gehören der Geltungsbereich der Richtlinie, die Mindeststeuersätze sowie einige Steuerbefreiungen und -ermäßigungen. Die Kommission soll sich u. a. der Behandlung von Biokraftstoffen und anderer alternativer Kraftstoffe sowie des Luft- und Schiffahrtsektors widmen. Besonders zu den einzelnen benannten Wirtschaftsbereichen bzw. Ausnahmen hatte es zuvor eine lebhafte Diskussion unter den Mitgliedstaaten gegeben.

Aus deutscher Sicht wären weitere Schritte zur Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie sorgfältig zu prüfen. Denn die Einnahmen aus der Energie- und aus der Stromsteuer mit ca. 48 Mrd. € netto p. a. tragen mit rund 15 % zur Finanzierung des Bundeshaushalts bei.

Darüber hinaus billigte der Rat einen Arbeitsplan für Klimaschutzmaßnahmen, der regelmäßige politische Diskussionen über Klimaschutzmaßnahmen auch im Format des ECOFIN-Rates vorsieht. Dies geht auf eine Initiative der finnischen Ratspräsidentschaft zurück, die das Thema Klimaschutz in allen Ratsformationen – also nicht nur im Umweltrat – behandelt sehen wollte. Außerdem diskutierte der ECOFIN auch über die zukünftige Agenda für ein nachhaltiges Finanzwesen („Sustainable Finance“). Beschlüsse fasste er hierzu aber keine.



Wichtigste Ergebnisse des ECOFIN vom 05.12.2019:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/ecofin/2019/12/05/>

Ausführlicher Bericht zum ECOFIN vom 05.12.2019 (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/41647/st14851-en19.pdf>

FINANZTRANSAKTIONSTEUER: BUNDESFINANZMINISTER SCHOLZ MACHT VORSCHLAG FÜR EINE EUROPÄISCHE RICHTLINIE

Mit Schreiben vom 09.12.2019 unterbreitete Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* (SPD) seinen europäischen Amtskollegen einen Vorschlag für einen Richtlinientext zur seit Langem verhandelten Finanztransaktionsteuer (FTT). Er strebe dazu einen schnellen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf EU-Ebene an.

Neben Deutschland beteiligen sich zur Zeit neun weitere EU-Länder an dem FTT-Vorhaben: Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien und Spanien. Bei ihnen warb *Scholz* um Zustimmung, damit die formelle EU-Gesetzgebung eingeleitet und rasch abgeschlossen werden könne.

Der Entwurf sieht vor, dass Käufer von Aktien großer Unternehmen 0,2 % des jeweiligen Geschäftswerts als FTT abführen müssen. Dies soll beim Erwerb von Anteilen börsennotierter Aktiengesellschaften gelten, die ihren Hauptsitz in einem der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten haben und deren Marktkapitalisierung über 1 Mrd. € liegt. Außerdem beträfe die FTT im Inland und im Ausland ausgegebene Hinterlegungsscheine, die mit Aktien der betroffenen Unternehmen unterlegt sind. In Deutschland lägen laut Bundesfinanzministerium 145 Unternehmen im Anwendungsbereich der FTT, in den zehn teilnehmenden Ländern über 500. Nicht besteuert werden sollen synthetische Anlageprodukte, Derivate sowie Hochfrequenzhandel.

Bayerns Finanzminister *Albert Füracker* (CSU) lehnt die FTT in der vom Bundesfinanzminister nun geplanten Form ab: Sie treffe nicht – wie ursprünglich vorgesehen – Finanzspekulant, sondern vor allem Aktien-Sparer. Die Bürger müssten wegen der anhaltend niedrigen Zinsen zur privaten Altersvorsorge und Risikoversorge auch künftig verstärkt auf Aktienwerb setzen. „Das dürfen wir mit einer zusätzlichen Steuer nicht unattraktiver machen.“, erklärte *Füracker*.

Auch der Koordinator der EVP-Fraktion im Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments *Markus Ferber* (CSU) kritisierte den Vorschlag. Eine Steuer, die europäischen Unternehmen die Kapitalmarktfinanzierung erschwere und langfristig orientierten Investoren Steine in den Weg lege, helfe dem Standort Europa nicht weiter. Das österreichische Bundesfinanzministerium äußerte sich skeptisch: Man setze sich auf EU-Ebene für eine möglichst breite Bemessungsgrundlage bei der FTT-Erhebung ein.

2013 war eine EU-weite Finanztransaktionsteuer an sehr unterschiedlichen Vorstellungen über Tragweite und konkrete Ausgestaltung gescheitert. Der aktuelle Vorschlag des Bundesfinanzministers soll nun auch



gewährleisten, dass die FTT rechtzeitig in Kraft treten kann, um mit einem Großteil der Einnahmen in Deutschland die neue Grundrente zu finanzieren. Das Bundesfinanzministerium schätzt das FTT-Gesamtaufkommen in Deutschland auf anfänglich rund 1,5 Mrd. € p. a.

STAATLICHE BEIHILFEN: KOMMISSION LEITET UNTERSUCHUNGEN ZU MÖGLICHEN VORTEILEN FÜR BETREIBER ÖFFENTLICHER SPIELKASINOS IN DEUTSCHLAND EIN

Am 09.12.2019 leitete die Kommission eine eingehende Untersuchung zu der Frage ein, ob die steuerliche Sonderbehandlung von Betreibern öffentlicher Spielkasinos in Deutschland im Einklang mit EU-Beihilferecht steht. Außerdem eröffnete die Kommission mit einer gesonderten Entscheidung auch eine eingehende Untersuchung der Maßnahmen, die Nordrhein-Westfalen in Bezug auf den dort tätigen öffentlichen Spielkasinobetreiber ergriffen hat.

Laut Kommission unterliegen öffentliche Spielbankunternehmen in Deutschland einer besonderen Steuerregelung, die einen Teil des sonst geltenden allgemeinen Steuerrechts ersetze. Dies gelte insbesondere für die Körperschaft-, Einkommen- und Gewerbesteuern. Die Kommission habe mehrere Beschwerden von Unternehmen des Glücksspielsektors erhalten: Diese bezögen sich sowohl auf bestimmte Aspekte dieser besonderen Steuerregeln als auch auf eine vermeintliche Garantie für die Rentabilität öffentlicher Kasinobetreiber. Die eingeleitete förmliche Prüfung soll nun klären, ob die spezifischen Steuerregelungen den Betreibern öffentlicher Spielkasinos einen ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteil in Form einer geringeren Steuerbelastung im Vergleich zu den normalen Steuervorschriften verschafft.

Ebenfalls auf der Grundlage von Beschwerden möchte die Kommission zu spezifischen Maßnahmen zugunsten des in Nordrhein-Westfalen tätigen öffentlichen Kasinobetreibers prüfen, ob vermeintliche jährliche Verlustausgleichszahlungen sowie eine Kapitalzuführung durch Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015 diesem einen unangemessenen Vorteil verschafften. Parallel dazu gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Konzession zum Betrieb eines weiteren öffentlichen Spielkasinos in Nordrhein-Westfalen keine Beihilfe darstelle.

Im Rahmen der eingeleiteten eingehenden Untersuchungen können sowohl Deutschland als auch interessierte Dritte Stellungnahmen abgeben. Weitere Informationen zu den Verfahren werden im Beihilfenregister der Kommission unter den Fallnummern SA.44944, SA.53552 (steuerliche Aspekte) und SA.48580 (Betreiber öffentlicher Spielkasinos in Nordrhein-Westfalen) verfügbar sein.

Mitteilung der Kommission u. a. zur Untersuchungseinleitung wegen staatlicher Kasinos in Deutschland vom 09.12.2019 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/mex_19_6707



Beihilfenregister der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/

EU-HAUSHALT

TAGUNG DES RATES FÜR ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN AM 10.12.2019: EU-HAUSHALT 2021-2027

Am 10.12.2019 tagte der Rat der EU in der Formation Allgemeine Angelegenheiten (siehe hierzu Beitrag unter „politische Schwerpunkte“ in diesem EB). Er befasste sich u. a. erneut kontrovers mit dem nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmen der Jahre 2021 bis einschließlich 2027 (MFR).

In Vorbereitung des Europäischen Rates der Staats- und Regierungschefs (ER) am 12./13.12.2019 diskutierte der Allgemeine Rat die sogenannte Verhandlungsbox. Diese hatte die finnische Ratspräsidentschaft kürzlich als mögliche Kompromissgrundlage für die MFR-Verhandlungen der Mitgliedstaaten vorgelegt. Sie stellt den ersten annähernd vollständigen Vorschlag einer Ratspräsidentschaft dar, der auch einen Großteil der relevanten MFR-Zahlen enthält.

Das Volumen des finnischen Vorschlags liegt mit 1,07 % des Bruttonationaleinkommens der EU-27 unterhalb des Kommissionsvorschlags (1,114) vom Mai 2018 und der Forderung des Europäischen Parlaments (EP) von 1,3 % von Ende 2018. Dagegen liegt er über den 1 %, auf deren Basis z. B. Deutschland, Österreich und die Niederlande bisher verhandelten.

Ein großer Teil der von der Präsidentschaft vorgeschlagenen Kürzung des Kommissionsvorschlags über ca. 47 Mrd. € bezieht sich auf die neuen und verstärkten Prioritäten der EU. Dies betrifft etwa das Austauschprogramm „Erasmus“, die Grenzsicherung durch Frontex, den Europäischen Verteidigungsfonds und die Europäische Friedensfazilität. Ausgenommen von diesen Kürzungen ist insbesondere der Asyl- und Migrationsfonds. Für die Kohäsionspolitik sieht die Ratspräsidentschaft demgegenüber ca. 8,5 Mrd. € weniger Mittel vor.

Hingegen würden die Direktzahlungen – die erste Säule der europäischen Agrarpolitik – entgegen Forderungen Frankreichs nahezu unverändert bleiben. Für die zweite Säule der Agrarpolitik, die Förderung ländlicher Entwicklung, soll es 10 Mrd. € mehr geben. Zu den derzeitigen Rabatten für die Beiträge zum EU-Haushalt, die u. a. für Deutschland gelten, sagt die Verhandlungsbox nur, diese würden auslaufen – und sieht einen Merkposten für mögliche neue Pauschalrabatte vor. Als neues Eigenmittel schlägt sie eine auf Plastikmüll basierende Abgabe vor, zu einem weiteren auf Grundlage des Emissionshandelssystem legt sich die finnische Ratspräsidentschaft nicht fest.



Nach der ER-Debatte wird der Präsident des Europäischen Rates die MFR-Arbeiten fortführen. Laut Mitteilung des EP-Verhandlungsteams vom 10.12.2019 würde der MFR-Vorschlag der finnischen Ratspräsidentschaft „die EU zum Scheitern verurteilen“.

Außerdem präsentierte die anstehende kroatische Präsidentschaft den Fahrplan für das Europäische Semester 2020, d. h. die Koordinierung der nationalen Fiskal- und Wirtschaftspolitiken.

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung vom 10.12.2019 (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/gac/2019/12/10/>

MFR-Verhandlungsbox vom 05.12.2019:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14518-2019-REV-1/de/pdf>

Fahrplan für das Europäische Semester 2020:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12642-2019-INIT/de/pdf>

WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

FRANKREICH MÖCHTE AB 2020 EIGENE DIGITALWÄHRUNG ENTWICKELN

Am 04.12.2019 kündigte der Gouverneur der französischen Zentralbank Banque de France, *François Villeroy de Galhau*, in Paris an, Frankreich werde ab 2020 eine eigene digitale Zentralbankwährung testen, die Testphase solle schnell anlaufen. Damit wäre Frankreich das erste Land innerhalb des Eurowährungsgebietes, das einen solchen Schritt geht.

Ziel ist laut *Villeroy de Galhau* die Entwicklung einer digitalen Zentralbankwährung, die sich für den Transfer sehr großer Beträge bzw. für Großkunden eigne. Diese Währung soll die Souveränität Frankreichs gegenüber privaten Kryptowährungen – wie etwa der von Facebook angekündigten Libra – sicherstellen. Nach einem Tweet der Banque de France betonte der Gouverneur bei der Konferenz der französischen Finanzaufsichts- und Abwicklungsbehörde ACPR (Autorité de contrôle prudentiel et de résolution) in Paris, Frankreich solle das erste Land der Welt sein, das eine „Central Bank Digital Currency“ (CBDC) ausgibt und anderen Staaten ein exemplarisches Modell biete. Die Zentralbank müsse ihren Beitrag zum Aufbau dieser Innovation leisten, aber auf seriöse und methodische Weise, sagte *Villeroy de Galhau*. Er sehe ein Interesse daran, die Ausgabe von mindestens einer digitalen Zentralbankwährung zügig voranzutreiben, um der international führende Emittent zu sein, und die aus einer digitalen Referenzwährung der Zentralbank möglichen Gewinne zu erzielen.

Einen Tag später, am 05.12.2019, verabschiedete der Rat für Wirtschaft und Währung gemeinsam mit der Kommission eine Stellungnahme zu den sogenannten „Stable Coins“ in Europa (siehe hierzu Beitrag in diesem EB).



Twittereintrag der Banque de France zu einer französischen Digitalwährung vom 04.12.2019 (in französischer Sprache):

<https://twitter.com/banquedefrance/status/1202217934560608256>

Medienberichte zur Ankündigung Frankreichs über eine eigene Digitalwährung (in englischer Sprache):

<https://cointelegraph.com/news/france-to-test-its-central-bank-digital-currency-in-q1-2020-official>

<https://www.newsbtc.com/2019/12/04/france-announces-digital-currency-venture-crypto-bulls-roar/>

Gemeinsame Stellungnahme von Rat und Kommission zu „Stable Coins“ vom 05.12.2019 (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/05/joint-statement-by-the-council-and-the-commission-on-stablecoins/>

FINANZMARKT

BANKENAUF SICHT: BERICHT ZU FORTSCHRITTEN BEI DER BILANZBEREINIGUNG DER BANKEN UND AKTUALISIERTE SCHÄTZUNGEN DER AUSWIRKUNGEN DER BASEL III-UMSETZUNG

Am 29.11.2019 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ihren Jahresbericht über Risiken und Schwachstellen im Bankensektor der EU. Darin bestätigt sie Fortschritte bei der Bilanzbereinigung der Banken, deutet jedoch auf düstere Aussichten für ihre Rentabilität hin. Der Bericht wird von der Veröffentlichung der EU-weiten Transparenzübung 2019 begleitet, die zu 131 Banken in der gesamten EU detaillierte Informationen in einem vergleichbaren und zugänglichen Format bietet. Insgesamt blieben laut EBA die Solvabilitäts-Koeffizienten der EU-Banken stabil, während sich die Quote notleidender Kredite („Non-performing Loans“, NPLs) weiter verringerte. Bei einer geringen Rentabilität sei ein proaktives Management der Betriebskosten unabdingbar, stellte die EBA fest.

Außerdem gab die EBA am 04.12.2019 ihre aktualisierten Schätzungen zu den Auswirkungen der Umsetzung von Basel III sowie eine Einschätzung der Auswirkungen auf die EU-Wirtschaft bekannt. Dieser zweite Teil der EBA-Empfehlung zur Umsetzung von Basel III in der EU ergänzt den am 05.08.2019 veröffentlichten Bericht. Die aktuelle Veröffentlichung bewertet die Auswirkungen der Änderungen bei den Rahmen für die Anpassung von Kreditbewertungen („credit valuation adjustment“, CVA) und Marktrisiken sowie die entsprechenden grundsätzlichen Empfehlungen. Sie enthält auch eine makroökonomische Folgenabschätzung des Basel III-Gesamtpakets.

Bei Berücksichtigung der Standards des „Fundamental Review of the Trading Book“ (FRTB) 2019 zeigt die Folgenabschätzung laut EBA, dass die vollständige Umsetzung von Basel III konservativ geschätzt die derzeitige Mindestkapitalanforderung durchschnittlich um 23,6 % erhöhen werde. Diese Auswirkung ist geringer als die im August-Bericht genannten 24,4 % und würde eine Gesamtunterdeckung des Eigenkapitals von 124,8 Mrd. € bedeuten.



Nach der makroökonomischen Folgenabschätzung der EBA werde die Umsetzung von Basel III einen Nettonutzen für die EU-Wirtschaft haben. Die EBA bekräftigte ihre Unterstützung für eine vollständige Umsetzung der endgültigen Basel III-Standards in der EU.

Mitteilung der EBA zum Risikobewertungsbericht vom 29.11.2019 (in englischer Sprache):

<https://eba.europa.eu/eba-confirms-progress-banks%E2%80%9999-balance-sheet-repair-points-bleak-outlook-their-profitability>

Mitteilung der EBA zu den Auswirkungen der Basel III-Umsetzung vom 04.12.2019 (in englischer Sprache):

<https://eba.europa.eu/eba-updates-estimates-impact-implementation-basel-iii-and-provides-assessment-its-effect-eu-economy>

DIGITALE INFRASTRUKTUR

FÖRDERUNG VON HOCHGESCHWINDIGKEITS-BREITBANDNETZEN IN SPANIEN: KOMMISSION GENEHMIGT STAATLICHE BEIHILFEN VON 400 MIO. €

Am 10.12.2019 genehmigte die Kommission die öffentliche Unterstützung im Umfang von 400 Mio. € für den Auf- und Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen in Spanien nach den EU-Beihilfavorschriften. Die geplante spanische Fördermaßnahme soll von 2020 bis 2022 laufen und Verbrauchern sowie Unternehmen in Landesteilen mit bislang unzureichender Anbindung zugutekommen. Außerdem soll sie die erhebliche digitale Kluft zwischen städtischen und ländlichen Gebieten in Spanien verringern. Auch soll dadurch die erforderliche Internetanbindung für einen europäischen digitalen Binnenmarkt erreicht werden.

Die öffentliche Förderung soll dafür sorgen, dass in Gebieten, in denen bislang keine hinreichenden Privatinvestitionen getätigt werden, Netze mit Upload- und Download-Geschwindigkeiten von 300 Mbit/s ermöglicht werden, die überdies auf 1 Gbit/s aufrüstbar sind. Die neuen Netze sollen Gegenden abdecken, in denen auf Download-Geschwindigkeiten von mindestens 30 Mbit/s ausgelegte Hochgeschwindigkeitsnetze weder bereits vorhanden noch für die nahe Zukunft geplant sind. Zur Abgrenzung der Zielgebiete führte Spanien eine umfassende Bestandsaufnahme der verfügbaren Infrastruktur durch und befragte die Öffentlichkeit. Weitere öffentliche Konsultationen in der Zukunft sollen Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum begrenzen.

Alle Betreiber sollen zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen Vorleistungszugang zu dem öffentlichen geförderten Netz haben. Dies schaffe laut Kommission Anreize für private Investitionen in Hochgeschwindigkeits-Internetdienste in den Zielgebieten.

Insgesamt habe die Prüfung der Fördermaßnahme durch die Kommission anhand des EU-Beihilferechts und insbesondere der Breitbandleitlinien von 2013 ergeben, dass die positiven Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem spanischen Breitbandmarkt die potenziellen negativen Auswirkungen überwiegen. Vor diesem Hintergrund wurde die staatliche Beihilfe genehmigt.



Die spanische Breitbandförderung wird laut Kommission zu den strategischen Zielen aus der Digitalen Agenda für Europa und der Kommissionsmitteilung „Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft“ beitragen. Nach Klärung der Vertraulichkeitsfragen wird die Kommission Näheres zu der Entscheidung in ihrem Beihilfenregister unter Fallnummer SA.53925 veröffentlichen.

In den vergangenen Wochen waren bereits die künftige bayerische Gigabitrichtlinie sowie der irische Breitbandplan von der Kommission genehmigt worden (EB 21/19).

EU-Leitlinien zu staatlichen Beihilfen für schnellen Breitbandausbau vom 26.01.2013:

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:025:0001:0026:DE:PDF>

Mitteilung der Kommission zur europäischen Gigabit-Gesellschaft vom 14.09.2016:

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-587-DE-F1-1.PDF>

Beihilfenregister der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ZUM EUROPÄISCHEN „GREEN DEAL“: SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMWI

Am 11.12.2019 hat die Kommission eine Mitteilung zum Europäischen „Green Deal“ veröffentlicht (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Für den Geschäftsbereich des StMWi sind insbesondere von Bedeutung:

Der europäische Green Deal soll sich auf alle Wirtschaftszweige erstrecken. Ganz besonders betroffen sein könnten nach Darstellung der Kommission die Bereiche Energie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft und sowie die Stahl-, Zement-, IKT-, Textil- und Chemieindustrie. Der europäische Green Deal umfasst einen Fahrplan mit Maßnahmen, um den effizienten Umgang mit Ressourcen zu fördern. Insbesondere soll der Übergang zu einer sauberen und kreislauforientierten Wirtschaft gelingen.

Um das Ziel, der erste klimaneutrale Kontinent der Welt zu sein, bis 2050 gesetzlich zu verankern, soll voraussichtlich Ende Februar 2020 das erste „europäische Klimagesetz“ vorgelegt werden. Zu den weiteren angekündigten Maßnahmen zählen u. a. eine neue Industriestrategie, ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, eine Biodiversitätsstrategie sowie eine „Farm to Fork“-Strategie.

Weiterhin solle eine Überarbeitung des Europäischen Emissionshandels erfolgen sowie die Abschaffung von Steuervorteilen für fossile Brennstoffe, eine zügige Dekarbonisierung der Energieerzeugung, Verschärfungen bei der Emissionsreduktion für alle Verkehrsträger, der Aufbau einer Versorgungskette für alternative Kraftstoffe sowie eine Überarbeitung der Strategie zu „Sustainable Finance“. Die Kommission wird im Januar 2020 einen „Just Transition Fund“ vorschlagen, der darauf abzielt, den Übergang für die am stärksten betroffenen Menschen sozialverträglich zu gestalten.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_6691

Mitteilung der Kommission und Anhang:

https://ec.europa.eu/info/files/communication-european-green-deal_de

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-green-deal-communication-annex-roadmap_de.pdf

Fragen und Antworten der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_19_6690

Seite der Kommission zum „European Green Deal“:

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de



BATTERIEZELLEN: KOMMISSION GENEHMIGT FÖRDERUNG FÜR FORSCHUNGS- UND INNOVATIONSVORHABEN VON SIEBEN MITGLIEDSTAATEN

Die Kommission hat am 09.12.2019 ein von Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Polen und Schweden gemeinsam angemeldetes wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) zur Förderung von Forschung und Innovation im Bereich Batterien genehmigt. Durch die insgesamt 3,2 Mrd. €, die von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, sollen private Investitionen in Höhe von 5 Mrd. € mobilisiert werden. Insgesamt soll das Vorhaben bis 2031 abgeschlossen sein. Mit der Beihilfe wird die Entwicklung hoch innovativer und nachhaltiger Technologien für langlebigere Lithium-Ionen-Batterien gefördert. Diese sollen kürzere Ladezeiten ermöglichen und gleichzeitig sicherer und umweltfreundlicher sein. Die Förderung ist Teil der Ende 2017 ins Leben gerufenen Europäischen-Batterie-Allianz (EB 17/18, EB 18/17) und umfasst die Bereiche Rohstoffe und moderne Werkstoffe, Zellen und Module, Batteriesysteme sowie Umnutzung, Recycling und Raffination.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_6705

RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZU 5G AN

Der Telekommunikationsrat hat am 03.12.2019 Schlussfolgerungen zur Bedeutung von 5G für die europäische Wirtschaft und zur Notwendigkeit der Begrenzung der Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit 5G angenommen. In diesen hebt der Rat die hohe Bedeutung von 5G hervor. Hierdurch wachse das Potenzial für die Bereitstellung von Mobilfunkdiensten, zugleich würden innovative Geschäftsmodelle und öffentliche Dienstleistungen in vielen Bereichen ermöglicht. 5G werde ein Teil der wichtigen Infrastruktur für lebenswichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Funktionen sein.

Der Rat betonte zudem die Bedeutung einer europäischen Technologiesouveränität. 5G sei ein Schlüsselfaktor für die europäische Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und künftige Digitaldienste und eine Priorität für den europäischen Binnenmarkt. Demnach sei ein zügiger, nachfrageorientierter Ausbau der 5G-Netze erforderlich. Das Ziel sei, die EU zu einem führenden Markt im Bereich der Entwicklung von 5G zu machen. Aus Sicht des Rates sei darüber hinaus die Wahrung von Sicherheit und Widerstandsfähigkeit elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste durch einen risikobasierten Ansatz erforderlich. Ein besonderes Augenmerk müsse hierbei auf Cybersicherheit liegen (siehe hierzu Beitrag des StMI in diesem EB).

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/03/significance-and-security-risks-of-5g-technology-council-adopts-conclusions/>



Schlussfolgerungen des Rates zu 5G (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/41595/st14517-en19.pdf>

RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR BIOÖKONOMIE-STRATEGIE AN

Der Wettbewerbsfähigkeitsrat hat am 29.11.2019 Ratsschlussfolgerungen zur aktualisierten Bioökonomie-Strategie der EU angenommen. Hierbei betont der Rat u. a. die hohe Bedeutung der Bioökonomie für nachhaltiges Wachstum in städtischen, ländlichen und Küstenregionen, da die Bioökonomie alle Sektoren und Systeme umfasse, die auf biologische Ressourcen angewiesen sind. Zudem hebt der Rat hervor, dass die Bioökonomie einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele, zum Schutz der Artenvielfalt und der Umwelt beitragen könne. Nach Ansicht des Rats trägt die Bioökonomie darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Erneuerung der Industrie bei.

Schlussfolgerungen des Rates:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14594-2019-INIT/de/pdf>

Bioökonomie-Strategie der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/research/bioeconomy/pdf/ec_bioeconomy_strategy_2018.pdf

TAGUNG DES WETTBEWERBSFÄHIGKEITSRATS

Am 28.11.2019 tagte der Wettbewerbsfähigkeitsrat, Teil „Binnenmarkt und Industrie“. Hierbei führte der Rat u. a. einen Gedankenaustausch über die externe Dimension der Wettbewerbsfähigkeit. Er erörterte, wie EU-Unternehmen auf dem Weltmarkt effizient und unter gleichen Bedingungen mit ihren Wettbewerbern konkurrieren könnten. Der Schwerpunkt lag dabei auf den Themen Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft, Digitalisierung und neue Technologien sowie wettbewerbsverzerrende Praktiken von Drittstaaten. Des Weiteren einigte sich der Rat auf eine allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag über Verbandsklagen. Zudem stellte die kroatische Delegation das Arbeitsprogramm der künftigen kroatischen Ratspräsidentschaft vor.

Am 29.11.2019 tagte der Wettbewerbsfähigkeitsrat, Teil „Forschung und Raumfahrt“ (siehe hierzu Beitrag des StMWK in diesem EB). Hierbei wurden u. a. Ratsschlussfolgerungen zur Bioökonomie-Strategie (siehe hierzu weiterer Beitrag in diesem EB) sowie zum Thema „Weltraumlösungen für eine nachhaltige Arktis“ angenommen. Zudem fand eine Orientierungsaussprache zur Förderung der Weltraumwirtschaft statt.

Pressemitteilung des Rates:

https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/compet/2019/11/28-29/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Competitiveness+Council%2c+28-29%2f11%2f2019



Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/41536/st14523-en19.pdf>

Dokument des Rates: „Externe Dimension der Wettbewerbsfähigkeit der EU“:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14055-2019-REV-1/de/pdf>

Ratsschlussfolgerungen „Weltraumlösungen für eine nachhaltige Arktis“:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14603-2019-INIT/de/pdf>

Orientierungsaussprache Weltraumwirtschaft:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14208-2019-INIT/de/pdf>

Ratsschlussfolgerungen zur Bioökonomie-Strategie:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14594-2019-INIT/de/pdf>

RAT LEGT STANDPUNKT ZUR MESSUNG VON EMISSIONEN UNTER REALEN FAHRBEDINGUNGEN FEST

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat am 11.12.2019 seinen Standpunkt zum Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge festgelegt (siehe hierzu Beitrag des StMB in diesem EB).

Die Kommission hatte den Verordnungsvorschlag am 14.06.2019 aufgrund eines Urteils des Gerichts der Europäischen Union (EuG) vorgelegt, wonach Teile der Verordnung hinsichtlich der Emissionswertprüfung von leichten Pkw und Nutzfahrzeugen für nichtig erklärt wurden (EB 12/19). Konkret handelte es sich hierbei um sogenannte Übereinstimmungsfaktoren (Conformity Factor, CF), dies sind Werte, die zur Prüfung der Emissionsgrenzwerte im praktischen Fahrbetrieb (Real Driving Emissions, RDE) herangezogen werden. Diese hätten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden müssen und nicht im Ausschussverfahren. Die Kommission hatte daher vorgeschlagen, dieselben Übereinstimmungsfaktoren im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, also unter Beteiligung des Rates und des Europäischen Parlaments (EP), wieder in den Rechtsakt aufzunehmen. Sobald sich auch das EP positioniert hat, können die Trilogverhandlungen aufgenommen werden.

Pressemitteilung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/11/measuring-real-driving-car-emissions-council-agrees-on-its-position/>



KAPITALMARKTUNION: RAT NIMMT REGELUNGEN ZUR BEAUFSICHTIGUNG EUROPÄISCHER FINANZINSTITUTE AN

Der Rat hat am 02.12.2019 ein Bündel von Vorschlägen zur Überprüfung der Funktionsweise des derzeitigen europäischen Finanzsystems (European System of Financial Supervision, ESFS) angenommen. Die Verhandlungsführer von Rat, Europäischem Parlament (EP) und Kommission hatten diesbezüglich bereits im März eine vorläufige Einigung erzielt (EB 06/19). Das ESFS wurde 2011 als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gegründet (EB 02/11) und besteht aus dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) und drei Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA): der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde über das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA).

Die Einigung zielt auf eine grundlegende Reform der Aufgaben, Befugnisse, Governance-Strukturen und der Finanzierung der ESA und des ESRB ab, die die Kommission im September 2017 vorgeschlagen hatte (EB 15/17). Zudem werden Regelungen zur Verstärkung der Rolle der EBA bezüglich der Risiken für den Finanzsektor durch Geldwäsche erlassen. Die Regelungen sollen nun am 18.12.2019 unterzeichnet und anschließend im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/02/financial-supervision-council-adopts-a-review-of-the-supervisory-framework-for-financial-institutions/>

Angenommener Text zu den ESA-Anpassungen:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-75-2019-INIT/de/pdf>

Angenommener Text zu den ESRB-Anpassungen:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-77-2019-INIT/de/pdf>

Angenommener Text zu den Anpassungen bei MIFID und Solvabilität II:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-76-2019-INIT/de/pdf>

ZENTRALE GEGENPARTEIEN: RAT LEGT STANDPUNKT ZU SANIERUNG UND ABWICKLUNG FEST

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat am 04.12.2019 den Standpunkt des Rates in Bezug auf die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien angenommen. Zentrale Gegenparteien treten bei einem Vertrag als unmittelbarer Vertragspartner zwischen Käufer und Verkäufer. Die Regelungen zielen darauf ab, nationalen Behörden angemessene Instrumente zur Bewältigung von Krisen sowie Situationen, in denen zentrale Gegenparteien ausfallen, zur Verfügung zu stellen. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt bereits im März 2019 angenommen, sodass nun die Trilogverhandlungen beginnen können.



Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/04/clearing-houses-council-adopts-position-on-recovery-and-resolution/>

RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR KAPITALMARKTUNION AN

Der Rat in seiner Formation „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) hat am 05.12.2019 Schlussfolgerungen zur Kapitalmarktunion angenommen. In den Schlussfolgerungen wurden die Bedeutung der Kapitalmarktunion und die damit verbundene Wichtigkeit der Vertiefung der Kapitalmärkte hervorgehoben. Demnach seien die Kapitalmärkte der EU bisher noch nicht vollständig integriert und in einigen Mitgliedstaaten noch weit unterentwickelt. Dies führe zu einer starken Abhängigkeit von Bankfinanzierungen und einer eingeschränkten Auswahl für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), für institutionelle Anleger und für Verbraucher.

Der Rat betonte ferner die Wichtigkeit grenzüberschreitender Finanzströme zur Erhöhung von Schockresistenzen sowie der vorrangigen Förderung von Innovation, Technologie und Digitalisierung.

Konkret nannte der Rat in seinen Schlussfolgerungen fünf wichtige Ziele für die Vertiefung der Kapitalmarktunion:

- Verbesserter Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmen
- Beseitigung struktureller und rechtlicher Hindernisse für verstärkte grenzüberschreitende Kapitalströme
- Schaffung von Investitionsanreizen und Beseitigung von Investitionshindernissen für gut informierte Kleinanleger
- Förderung des Übergangs zu nachhaltigen Volkswirtschaften
- Aufgeschlossenheit gegenüber dem technologischen Fortschritt und der Digitalisierung
- Stärkung der globalen Wettbewerbsfähigkeit.

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/05/capital-markets-union-council-sets-objectives-for-the-deepening-of-the-project/>

Schlussfolgerungen des Rates:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14815-2019-INIT/de/pdf>



SUSTAINABLE FINANCE: EBA VERÖFFENTLICHT AKTIONSPLAN

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat am 06.12.2019 einen Aktionsplan zum Thema Nachhaltige Finanzierung (Sustainable Finance) veröffentlicht. In diesem legt sie ihren Ansatz und ihren Zeitplan für Mandate, die im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) stehen, dar. Der Aktionsplan zielt zudem darauf ab, die politische Ausrichtung der EBA und die Erwartungen der Finanzinstitute darzulegen, um so einen Beitrag zum Übergang zu nachhaltigeren Finanzierungen in der EU zu leisten. Die EBA fordert in ihrem Aktionsplan die Finanzinstitute dazu auf, bereits jetzt ESG-Faktoren in ihre Geschäftsstrategie einzubeziehen und ESG-Risiken zu erkennen und zu überwachen.

Pressemitteilung der EBA (in englischer Sprache):

<https://eba.europa.eu/eba-pushes-early-action-sustainable-finance>

EBA Aktionsplan zu Sustainable Finance (in englischer Sprache):

<https://eba.europa.eu/file/376050/download?token=oMDnkR18>

STAATLICHE BEIHILFE: INVESTITION IN NORDLB STELLT KEINE BEIHILFE DAR

Die Kommission hat am 05.12.2019 festgestellt, dass das von Deutschland angemeldete Vorhaben zur Rekapitalisierung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale (NordLB) keine Beihilfe umfasst. Vorgesehen sind eine direkte Investition in Höhe von 2,8 Mrd. €, Investitionen zur Durchführung der notwendigen strukturellen Anpassungen sowie eine Verkleinerung der NordLB.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_6684

FUSIONSKONTROLLE: KOMMISSION GENEHMIGT ÜBERNAHME VON AUTOBAHN TANK & RAST DURCH ALLIANZ

Die Kommission hat am 06.12.2019 die Übernahme der Autobahn Tank & Rast GmbH durch die Allianz SE genehmigt. Tank & Rast bietet Gastronomie, Einzelhandelsgüter, Hotelunterkünfte und Kraftstoff auf deutschen Autobahnen an. Da beide Unternehmen auf unterschiedliche Themenfelder spezialisiert sind, kam die Kommission zu dem Schluss, dass keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken gegen den Zusammenschluss vorliegen.

Auszug aus den Daily News der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEX_19_6693

Direkter Link zur Wettbewerbssache (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9598



FUSIONS-KONTROLLE: KOMMISSION GENEHMIGT GEMEINSAME ÜBERNAHME VON GARCHING HOCHBRÜCK VERMÖGENSVERWALTUNG GMBH

Die Kommission hat am 09.12.2019 die gemeinsame Übernahme der Garching Hochbrück Vermögensverwaltung GmbH durch die ALFA Rohstoffhandel München GmbH, die Geiger GmbH & Co. KG und die Durmin Entsorgung und Logistik GmbH genehmigt. Garching Hochbrück ist eine Tochter der RM Recycling München GmbH & Co. KG und spezialisiert auf die Sammlung und Verarbeitung von Metallschrott und anderen gefährlichen und nicht gefährlichen industriellen und nicht industriellen Abfällen.

Auszug aus den Daily News der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/mex_19_6707

Direkter Link zur Wettbewerbssache (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9399

ENERGIE

TAGUNG DES ENERGIERATS AM 4.12.2019

Am 04.12.2019 tagte der Rat in Zusammensetzung der Energieminister. Die Minister führten eine Orientierungsaussprache über die Sektorkopplung und ihre Rolle bei der Dekarbonisierung der europäischen Wirtschaft. Im Mittelpunkt der Debatte stand die Frage, wie die EU zur Sektorkopplung beitragen könne und welche Hürden beiseite geräumt werden müssten.

Die Minister tauschten sich über die energiepolitischen Prioritäten der neuen Kommission aus. Die neue Energiekommissarin *Kadri Simson* (EST) hob besonders den europäischen „Green Deal“ (siehe hierzu weiteren Beitrag in diesem EB) hervor. Außerdem führte der Rat einen Gedankenaustausch über das weitere Vorgehen hinsichtlich der Entwürfe der nationalen Energie- und Klimapläne.

Seite der Ratstagung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2019/12/04/>

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/41676/st14695-en19.pdf>

EMPFEHLUNGEN ZUR UMGESTALTUNG ENERGIEINTENSIVER INDUSTRIEZWEIGE IN DER EU

Die Kommission hat am 28.11.2019 die Empfehlungen einer Expertengruppe zur Umgestaltung der energieintensiven Industriezweige der EU veröffentlicht. Sie sollen einen Beitrag dazu leisten, die EU-weiten



Ziele für eine klimaneutrale Kreislaufwirtschaft bis 2050, die in der Strategie „Ein sauberer Planet für alle“ der Kommission festgelegt wurden, zu erreichen. Die Schwerpunkte der Empfehlungen liegen auf den Bereichen Schaffung von Märkten für klimaneutrale und kreislauforientierte Produkte, Erarbeitung groß angelegter Pilotprojekte für saubere Technologien sowie Umstellung auf alternative klimaneutrale Energie- und Einsatzstoffquellen. Die Empfehlungen werden nun Anfang 2020 den Mitgliedstaaten, dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_6353

Empfehlungen zur Umgestaltung der energieintensiven Industriezweige der EU (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/38403/attachments/1/translations/en/renditions/native>

AUßENWIRTSCHAFT

INTERNATIONALER HANDEL: KOMMISSION LEGT VORSCHLAG ZUM SCHUTZ DER HANDELSINTERESSEN DER EU VOR

Als Reaktion auf die Handlungsunfähigkeit des multilateralen Streitbeilegungssystem in der Welthandelsorganisation (WTO) hat die Kommission am 12.12.2019 einen Vorschlag vorgelegt, der es ermöglichen soll, die Handelsinteressen der EU zu schützen. Durch die Blockade bei der Nachbesetzung der Richter des Berufungsgremiums der WTO durch die USA ist es am 11.12.2019 zu einer Lähmung des Gremiums gekommen, da das Mandat von zwei der drei Richtern endete. Das Gremium besteht grundsätzlich aus sieben Mitgliedern, die Mindestanzahl beträgt drei.

Durch den Vorschlag der Kommission soll die bisher geltende Durchsetzungsverordnung geändert werden. Diese Verordnung stellt die Grundlage für handelspolitische Gegenmaßnahmen dar und besagt, dass zunächst sämtliche WTO-Verfahren durchlaufen werden müssen, bevor die Union reagieren kann. Da es jedoch nun kein funktionsfähiges WTO-Berufungsgremium gibt, können sich die WTO-Mitglieder ihren Verpflichtungen entziehen und einer verbindlichen Entscheidung durch die WTO entgehen. Durch den neuen Vorschlag wird es der EU ermöglicht, Gegenmaßnahmen auch ohne das Durchlaufen des Berufungsgremiums zu ergreifen.

Der neue Mechanismus soll auch für Streitbeilegungsbestimmungen gelten, die in den regionalen oder bilateralen Handelsabkommen der EU enthalten sind. Die Kommission hat in diesem Sinne auch die Funktion eines Leitenden Handelsbeauftragten geschaffen, die Anfang 2020 besetzt wird.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_6748

Hintergrundinformationen der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/QANDA_19_6757



Infografik (in englischer Sprache):

https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/december/tradoc_158504.pdf

Erklärung von Kommissar *Hogan* zur Aussetzung der Arbeit des WTO-Berufungsgremiums:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement_19_6712



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ZUM „EUROPÄISCHEN GRÜNEN DEAL“

Am 11.12.2019 hat die Kommission die Mitteilung „Der europäische Grüne Deal“ veröffentlicht. Diese enthält einen ersten Fahrplan für die wichtigsten Strategien und Maßnahmen, die zur Verwirklichung des europäischen Grünen Deals erforderlich sind, zeigt auf, welche Investitionen erforderlich und welche Finanzinstrumente verfügbar sind und wie ein gerechter Übergang gewährleistet werden kann. Um das Ziel, der erste klimaneutrale Kontinent der Welt zu sein, bis 2050 gesetzlich zu verankern, soll bis März 2020 das erste „europäische Klimagesetz“ vorgelegt werden und das Ziel von Paris für 2030 auf mindestens 50 % Emissionsminderung gegenüber 1990 angehoben werden. Darüber hinaus soll eine Biodiversitätsstrategie bis 2030, eine neue Industriestrategie und ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, Maßnahmen für eine nachhaltige Mobilität, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für nachhaltige Lebensmittel und Vorschläge für eine schadstofffreie Umwelt vorgelegt werden. Um einen gerechten Übergang zu schaffen, soll für Regionen, die besonders vom Wandel betroffen sind, ein „Mechanismus für einen gerechten Übergang“ mit einem „Fonds für einen gerechten Übergang“ eingerichtet werden. Um Bürgerinnen und Bürger mit einzubeziehen, soll im März 2020 ein „Klimapakt“ geschlossen werden. Auch global will die EU ihre Anstrengungen intensivieren und ihre Klima- und Umweltdiplomatie verstärken.

Link zur Mitteilung:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-green-deal-communication_de.pdf

EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR VERÖFFENTLICHT DEN BERICHT „DIE UMWELT IN EUROPA - ZUSTAND UND AUSBLICK 2020“

Am 04.12.2019 hat die Europäische Umweltagentur (EUA) den Bericht „Die Umwelt in Europa - Zustand und Ausblick 2020“ (SOER 2020) veröffentlicht. Diese sechste Ausgabe des SOER stellt beträchtliche Lücken zwischen dem Zustand der Umwelt und den kurz- und langfristigen EU-Zielen fest. Laut dem Bericht stieg der Energieverbrauch zuletzt wieder, gingen die Treibhausgasemissionen im Landwirtschafts- und Transportsektor nicht zurück und der Verlust der Biodiversität setzt sich fort. Es seien zwar in den letzten Jahren Anstrengungen unternommen worden, aber diese seien nicht ausreichend. So sind z. B. die gesamten Treibhausgasemissionen zwischen 1990 und 2017 etwa um 22 % gesunken und der Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch gestiegen, ausreichend sei dies aber nicht. Beim Thema Biodiversität zeigt der Bericht, dass von den 13 für 2020 festgelegten Zielen zum Schutz der biologischen Vielfalt nur zwei im nächsten



Jahr erreicht werden können: die Schaffung von Schutzgebieten im Meer und an Land. Der Schutz von Arten und natürlichen Lebensräumen, Feuchtgebieten, marinen Ökosystemen und Böden ist nach wie vor unzureichend. Auch habe sich die Zusammenarbeit mit Wirtschaftssektoren „als nicht erfolgreich erwiesen“, heißt es in dem Bericht. So wirke sich etwa die Landwirtschaft weiterhin negativ auf Biodiversität aus und trage zur Verschmutzung von Luft, Wasser und Böden bei. Ebenso bleiben Verschmutzung durch Chemieprodukte, Luftverschmutzung und Lärmbelästigung ein Problem. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass für die EU dringender Handlungsbedarf bestehe, um ihre Ziele für 2030 und 2050 nicht auch zu verfehlen. Ein Kurswechsel sei dringend erforderlich, „um dem Klimawandel zu begegnen, die Zerstörung der Umwelt zu stoppen und künftigen Wohlstand zu sichern“.

Link zum SOER 2020:

<https://www.eea.europa.eu/de/publications/die-umwelt-in-europa-zustand>

RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR SCHAFFUNG EINES NACHHALTIGEN EUROPAS BIS 2030 AN

Am 10.12.2019 hat der Rat für Allgemeine Angelegenheiten Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen durch die EU angenommen. In den Schlussfolgerungen wird betont, dass in der EU sowie in der ganzen Welt beschleunigt gehandelt werden muss, wenn die Ziele der Agenda 2030 verwirklicht werden sollen. Ferner fordert der Rat, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten auch künftig bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele (SDG) eine führende Rolle spielen sollen und fordert die Mitgliedstaaten auf, im Hinblick auf die Umsetzung auf nationaler Ebene ambitioniertere Ziele zu verfolgen und die Agenda 2030 proaktiv in nationale Planungsinstrumente, politische Maßnahmen und Strategien einzubeziehen. Darüber hinaus fordert der Rat die Kommission nachdrücklich auf, unverzüglich eine umfassende Umsetzungsstrategie auszuarbeiten, in der Zeitplanung, Ziele und konkrete Maßnahmen zur durchgängigen Berücksichtigung der Agenda 2030 sowie der Nachhaltigkeitsziele in allen einschlägigen internen und externen EU-Politikbereichen aufgezeigt werden (siehe hierzu Beitrag unter „politische Schwerpunkte“ in diesem EB).

Link zu den Schlussfolgerungen (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/41693/se-st14835-en19.pdf>

VERBRAUCHERSCHUTZ

EUGH: DIE BEGRIFFE „ACETO“ UND „BALSAMICO“ GENIEßEN KEINEN EU-HERKUNFTSSCHUTZ

Am 04.12.2019 hat der EuGH in der Rechtssache C 432/18 Consorzio Tutela Aceto Balsamico di Modena geurteilt, dass die Bezeichnung „Deutscher Balsamico“ nicht gegen die EU-Verordnung 1151/2012 zum Schutz



geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel verstößt und die einzelnen nicht-geografischen Begriffe „Aceto“ und „Balsamico“ innerhalb der Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena (g.g.A.)“ keinen Schutz im Sinne einer geografischen Angabe genießen. Diese Begriffe seien nach Ansicht des Gerichtshofs üblich („Aceto“) bzw. charakterisieren den Geschmack des Essigs („Balsamico“), so dass sie weder einzeln noch in Kombination in den Genuss des Schutzes für geografische Begriffe kommen könnten. Die Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ sei als Ganzes geschützt, da diese national und international ein unzweifelhaftes Ansehen genieße. Dem Urteil liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs zugrunde. Im betreffenden Rechtsstreit verlangte das italienische Consorzio Tutela Aceto Balsamico di Modena von der deutschen Gesellschaft Balema, die Verwendung des Begriffs „Balsamico“ in ihren Essigprodukten zu unterlassen. Balema wollte gerichtlich feststellen lassen, dass sie ihren aus badischen Weinen erzeugten Essig weiter „Balsamico“ nennen darf (siehe hierzu auch Beitrag des StMELF in diesem EB).

Link zum Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-432/18>

RAT LEGT SEINEN STANDPUNKT ZUR VERORDNUNG DER FAHRGASTRECHTE IM EISENBAHNVERKEHR FEST

Am 02.12.2019 hat der Rat für Verkehr, Telekommunikation und Energie eine allgemeine Ausrichtung zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr angenommen. Ziel der aktualisierten Vorschriften ist es, die Rechte von Bahnreisenden, insbesondere von Bahnreisenden mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität, zu verbessern, eine einheitlichere Anwendung der Vorschriften sicherzustellen und die Bereitstellung von Informationen zu verbessern. Der Geltungsbereich der Verordnung soll auf bislang ausgenommene inländische Schienenpersonenverkehrsdienste ausgeweitet werden, aber die Mitgliedstaaten können weiterhin Ausnahmen bei Diensten des Stadtverkehrs, Vorortverkehrs und Regionalverkehrs gewähren. Durch die Aufnahme einer Klausel zu höherer Gewalt für Schienenverkehrsdienste sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber anderen Verkehrsträgern geschaffen werden. Fahrgäste haben einen Anspruch auf Entschädigung im Fall eines Zugausfalls oder einer Verspätung ab 60 Min., auch wenn eine Weiterreise mit geänderter Streckenführung erfolgt. Die Mindestentschädigung bei Verspätungen beträgt 25 % des Fahrkartenpreises bei einer Verspätung von 60 bis 119 Min. sowie 50 % des Preises ab 120 Min. Zudem sollen Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufer und Reiseveranstalter besser zusammenarbeiten, um im größtmöglichen Umfang Durchgangsfahrkarten anzubieten. Darüber hinaus müssen Bahnhöfbetreiber und Eisenbahnunternehmen Hilfeleistungen für Personen mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität leisten. Ferner müssen Informationen über die Fahrgastrechte beispielsweise auf dem Fahrschein zugänglich sein, die Fahrradmitnahme in Zügen erleichtert werden und klare Fristen für die Bearbeitung von Beschwerden bestehen (siehe hierzu auch Bericht des StMB in diesem EB). Da das EP seinen Standpunkt bereits am 15.11.2018 festgelegt hat, können nun die Trilogverhandlungen beginnen.



Link zur allgemeinen Ausrichtung des Rates:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14047-2019-INIT/de/pdf>

EUGH: OBLIGATORISCHE KOSTENBETEILIGUNG VON WOHNUNGSEIGENTÜMERN BEI FERNWÄRME MIT UNIONSRECHT VEREINBAR

Am 05.12.2019 hat der EuGH in den verbundenen Rechtssachen C 708/17 EVN Bulgaria Toplofikatsia und C-725/17 Toplofikatsia Sofia geurteilt, dass das Unionsrecht einer nationalen Regelung, die vorsieht, dass jeder Eigentümer einer Wohnung in einem in Miteigentum stehenden Gebäude verpflichtet ist, sich an den Kosten der Beheizung der gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes zu beteiligen, nicht entgegensteht. In Bulgarien sind Wohnungseigentümer auch dann verpflichtet, sich an den Kosten der Fernwärmeversorgung des Gebäudes zu beteiligen, wenn sie diese Wärme in ihrer eigenen Wohnung nicht nutzen (etwa indem sie die Heizgeräte in ihren Wohnungen abgeschafft oder der Fernwärmeversorger auf ihren Wunsch hin die technische Möglichkeit des Heizkörpers, Wärme abzugeben, unterbunden hat). Ein Teil dieser Kosten bemisst sich proportional zum beheizbaren Volumen der Eigentumswohnung, ohne dass es auf den tatsächlichen Verbrauch ankäme. Zwei Wohnungseigentümer, die sich weigerten, ihre Fernwärmerechnungen zu begleichen, weil sie diese Wärme nicht nutzten, wurden von den Fernwärmeversorgern vor bulgarischen Gerichten verklagt. Diese möchten vom Gerichtshof wissen, ob die streitigen bulgarischen Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind (Richtlinie 2011/83 über die Rechte der Verbraucher bzw. Richtlinie 2006/32 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und deren Nachfolgerichtlinie 2012/27 zur Energieeffizienz). Der Gerichtshof hat entschieden, dass unter dem Begriff „Verbraucher“ im Sinne der Richtlinie 2011/83 die Eigentümer und die Inhaber eines dinglichen Rechts bezüglich der Nutzung einer Wohnung in einem in Miteigentum stehenden Gebäude sind, das an ein Fernwärmenetz angeschlossen ist, in ihrer Eigenschaft als Kunden eines Energieversorgers fallen, soweit sie nicht gewerblich oder beruflich tätige natürliche Personen sind.

Link zum Urteil:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-708/17>

RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR BESSEREN UMSETZUNG DES ARBEITSSCHUTZES IN DER EU AN

Am 10.12.2019 hat der Rat für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz Schlussfolgerungen zum Thema „Ein neuer strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz: bessere Umsetzung des Arbeitsschutzes in der EU“ angenommen. Darin ersucht der Rat die Kommission und die Mitgliedstaaten, Anstrengungen zu unternehmen, um alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere solche in atypischen und prekären Beschäftigungsverhältnissen, besser zu schützen sowie zur Beseitigung von Gefahren und zur Vorbeugung von Krankheiten, auch von



Krebserkrankungen, die auf den Umgang mit gefährlichen Stoffen am Arbeitsplatz zurückzuführen sind, sämtliche geltenden verbindlichen und empfohlenen EU-Grenzwerte anzuwenden und ihre Einhaltung zu überwachen. Darüber hinaus wird die Kommission aufgefordert, einen neuen strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für den Zeitraum 2021 - 2017 anzunehmen und die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Gesundheitsüberwachungsmaßnahmen für Arbeitnehmer – insbesondere jene, die bestimmten gefährlichen Stoffen ausgesetzt sind oder waren – zu verbessern.

Link zu den Ratschlussfolgerungen:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14630-2019-INIT/de/pdf>



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT MITTEILUNG ZUM „EUROPÄISCHEN GRÜNEN DEAL“ – SCHWERPUNKTE AUS DEM GESCHÄFTSBEREICH DES STMELF

Am 11.12.2019 hat die Kommission die Mitteilung „Der europäische Grüne Deal“ veröffentlicht (siehe hierzu Beitrag des StMUV in diesem EB). Diese enthält einen ersten Fahrplan für die wichtigsten Strategien und Maßnahmen, die zur Verwirklichung des europäischen Grünen Deals erforderlich sind. Für den Geschäftsbereich des StMELF ist von besonderer Bedeutung: Vorstellung einer „Farm to Fork“-Strategie für eine nachhaltige Lebensmittelversorgung im März 2020, die alle Bereiche von der Erzeugung über Verarbeitung und Handel bis hin zum Verbraucher umfassen soll. Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel sowie der Düngemittel- und Antibiotikaeinsatz sollen reduziert werden. Für einen nachhaltigen Lebensmittelverbrauch sollen die Lebensmittelkennzeichnung überarbeitet und die Lebensmittelverschwendung reduziert werden. Neben der Vorstellung einer EU-Biodiversitätsstrategie im März 2020 sollen 2021 konkrete Maßnahmen zu deren Umsetzung folgen. Im nächsten Jahr soll zudem eine neue EU-Forststrategie erarbeitet und Maßnahmen zur Unterstützung abholzungsfreier Wertschöpfungsketten entwickelt werden. Für eine klimafreundliche Wirtschaft ist ein neuer Aktionsplan Kreislaufwirtschaft angekündigt. Ferner sollen Produktion und Entwicklung nachhaltiger alternativer Kraftstoffe für alle Verkehrsträger gefördert werden.

Mitteilung der Kommission zum „Europäischen Grünen Deal“:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-green-deal-communication_de.pdf

Fahrplan mit Maßnahmen:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-green-deal-communication-annex-roadmap_de.pdf

Weitergehende Informationen mit Faktenblättern zu Schwerpunktbereichen:

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

KONFERENZ DISKUTIERT ZUKUNFT DES AGRARSEKTORS

Am 10./11.12.2019 wurde in Brüssel im Rahmen der „EU Agricultural Outlook Konferenz“ die Zukunft von Landwirtschaft und Ernährung und der Ausblick der Kommission auf die Agrarmärkte bis zum Jahr 2030 diskutiert. Agrarkommissar *Janusz Wojciechowski* verwies in seiner Ansprache auf die Bedeutung der Landwirtschaft für Ernährung und Kulturlandschaft. Bis 2050 würden 50 % mehr Lebensmittel benötigt. Der Green Deal verlange den Landwirten viel ab. Sie bräuchten Sicherheit für die Zukunftsplanung und finanzielle Unterstützung (Anreize) auf dem Weg zu einer umweltfreundlicheren Landwirtschaft. Handel sei wichtig, jedoch müsse untersucht werden, welche Nachteile sich aus geplanten Handelsabkommen ergeben und welche



bestehenden Abkommen nachteilig wirken. Öko-Landwirtschaft sei wichtig. Jedoch zähle nicht nur der zahlenmäßige Anstieg, sondern auch die breite Nutzung der Produkte. Die Produktionskosten müssten in diesem Bereich deshalb gesenkt werden. Die Kommissarin für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit *Stella Kyriakides* thematisierte die Probleme der Lebensmittelverschwendung und der Fehlernährung in der EU. Es brauche hier einen deutlichen Wandel, der bei Erzeugern und Verbrauchern gleichzeitig ansetze, nachhaltig und fair sei, Ressourcen schone und die Biodiversität schütze. Bei der angekündigten „Farm to Fork“-Strategie solle jeder einzelne Schritt der Lebensmittelproduktion angesprochen werden. Insbesondere bestehe im Bereich Pflanzenschutz- und Düngemittel hoher Handlungsbedarf.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Märkte wurde ein steigender Verbrauch von Obst und Gemüse prognostiziert. Der Konsum von Wein, insbesondere Rotwein, werde von 25,3 l/Person auf 24,5 l sinken, wobei die steigende Nachfrage nach Schaumweinen ausgleichend wirken werde. Die Produktion von Olivenöl wird voraussichtlich um durchschnittlich 1,1 % pro Jahr steigen und bis 2030 2,4 Mio. t erreichen (gegenüber 2 Mio. t im Jahr 2019). Die EU-Getreideproduktion werde sich auf 320 Mio. t leicht erhöhen. Ebenso wird ein Anstieg in der Eiweißpflanzenproduktion erwartet (auf 6,3 Mio. t). Während ein jährlicher Rückgang des Zuckerverbrauchs um 0,8 % vorhergesagt wird, werde die EU-Erzeugung auf 18,5 Mio. t leicht ansteigen. Für die Milcherzeugung wird ein leichter Anstieg auf 179 Mio. t erwartet, bei gleichzeitigem Rückgang der Viehzahlen. Die Käseproduktion werde, getragen von einer steigenden weltweiten Nachfrage, leicht steigen. Trotz anziehender Preise für Schweinefleisch wird keine Ausweitung der Produktionskapazität in der EU erwartet. Die Nachfrage nach Geflügelfleisch werde deutlich steigen auf 26,6 kg/Person. Der insgesamt Fleischverzehr werde jedoch um 1 kg/Person auf 68,6 kg sinken.

Informationen zur Konferenz mit Präsentationen und Aufzeichnungen der Webstreams (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/events/2019-eu-agricultural-outlook-conference-2019-dec-10_en

Ausführlicher Ausblick der Kommission auf die Agrarmärkte bis zum Jahr 2030 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/farming/documents/agricultural-outlook-2019-report_en.pdf

Zusammenfassung des Ausblicks (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/farming/documents/agricultural-outlook-executive-summary_en.pdf

RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZUR BIOÖKONOMIE-STRATEGIE AN

Der Wettbewerbsfähigkeitsrat hat am 29.11.2019 Ratsschlussfolgerungen zur aktualisierten Bioökonomie-Strategie der EU (EB 17/18) angenommen (siehe hierzu Beitrag des StMWi in diesem EB). Hierbei betont der Rat u. a. die hohe Bedeutung der Bioökonomie für nachhaltiges Wachstum in städtischen, ländlichen und Küstenregionen, da die Bioökonomie alle Sektoren und Systeme umfasse, die auf biologische Ressourcen



angewiesen sind. Nach Ansicht des Rates biete die Landwirtschaft großes Potential, eine nachhaltige und kreislauforientierte Bioökonomie aufzubauen. Sie habe zudem ein enormes Potential für die Primärerzeuger, allerdings müssten diese besser in die neue biobasierte Wertschöpfungskette integriert werden, um einen gerechten Anteil des geschaffenen Mehrwerts erhalten zu können.

Schlussfolgerungen des Rates:

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14594-2019-INIT/de/pdf>

EU-Bioökonomie-Strategie mit Aktionsplan (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/research/bioeconomy/pdf/ec_bioeconomy_strategy_2018.pdf

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF VERÖFFENTLICHT SONDERBERICHT ZU STABILISIERUNGSMÄßNAHMEN LANDWIRTSCHAFTLICHER EINKOMMEN

In seinem Sonderbericht Nr. 23/2019 „Stabilisierung der Einkommen von Landwirten: Umfassendes Instrumentarium, doch geringe Inanspruchnahme der Instrumente und Überkompensation müssen angegangen werden“ vom 05.12.2019 kommt der Europäische Rechnungshof (ERH) zu dem Ergebnis, dass die Instrumente zur Sicherung landwirtschaftlicher Einkommen nur teilweise ihre Ziele erreichen. So stellten die Prüfer fest, dass sich die Direktzahlungen erheblich auf die Stabilisierung der Einkommen bestimmter Landwirte auswirken. Jedoch würden die Präventivinstrumente, wie die Unterstützung für Versicherungen, nur sehr begrenzt wirken und zudem nur von wenigen Landwirten in Anspruch genommen. Insbesondere gebe es in diesem Bereich auch erhebliche Mitnahmeeffekte. Die Kommission erhebe zudem keine relevanten Informationen, um den Einsatz der Risikomanagementinstrumente zu überwachen. Bezüglich der Hilfsmaßnahmen in Reaktion auf das Russlandembargo stellte der ERH fest, dass bei Festsetzung der Entschädigungshöhen alternative Absatzmöglichkeiten nicht berücksichtigt, Unterstützung oberhalb der tatsächlichen Marktpreise geleistet wurde und nicht nachgewiesen werden konnte, dass entnommene Produkte nicht doch wieder auf den Markt gelangten. Der ERH empfiehlt deshalb der Kommission, allgemein strengere Verpflichtungen (z. B. Fruchtwechsel) im Hinblick auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand innerhalb der Gemeinsamen Agrarpolitik vorzusehen, vorbeugende Maßnahmen zu stärken und die Unterstützung für Versicherungen auf deren tatsächlichen EU-Mehrwert zu evaluieren und geeignete Indikatoren für dessen Überwachung vorzusehen.

Sonderbericht Nr. 23/2019 des ERH:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR19_23/SR_CAP_Income_stabilisation_DE.pdf



EUGH: DIE BEGRIFFE „ACETO“ UND „BALSAMICO“ GENIEßEN KEINEN EU-HERKUNFTSSCHUTZ

In seinem Urteil vom 04.12.2019 in der Rechtssache C 432/18 entschied der EuGH, dass die Bezeichnung „Deutscher Balsamico“ nicht gegen die EU-Verordnung 1151/2012 zum Schutz geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel verstößt und die einzelnen nicht-geografischen Begriffe „Aceto“ und „Balsamico“ innerhalb der Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena (g.g.A.)“ keinen Schutz im Sinne einer geografischen Angabe genießen. Diese Begriffe seien nach Ansicht des Gerichtshofs üblich („Aceto“) bzw. charakterisieren den Geschmack des Essigs („Balsamico“). Die Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ sei als Ganzes geschützt, da dieser national und international ein unzweifelhaftes Ansehen genieße. Dem Urteil liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs zugrunde. Im betreffenden Rechtsstreit verlangte das italienische Consorzio Tutela Aceto Balsamico di Modena von der deutschen Gesellschaft Balema, die Verwendung des Begriffs „Balsamico“ in ihren Essigprodukten zu unterlassen.

Urteil des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-432/18>



STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZU GLEICHSTELLUNGSORIENTIERTEN VOLKSWIRTSCHAFTEN IN DER EU AN

Der Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ (EPSCO) nahm am 10.12.2019 Schlussfolgerungen zu gleichstellungsorientierten Volkswirtschaften in der EU an, um damit einen Beitrag zur geplanten Gleichstellungsstrategie der neuen Kommission zu liefern.

In den vom finnischen Vorsitz im Rat initiierten Schlussfolgerungen ziehen die Delegationen u. a. Bilanz hinsichtlich der Umsetzung der Agenda der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frauen (Erklärung und Aktionsplattform von Peking von 1995) in den letzten 25 Jahren. Danach sei man bei den Herausforderungen im Bereich der Geschlechtergleichstellung zwar vorangekommen, weitergehendes Engagement sei jedoch notwendig. Kommission und Rat werden daher u. a. aufgefordert, konkrete und wirksame Maßnahmen zur Überwindung des Geschlechtergefälles in den Bereichen Beschäftigung und Bezahlung umzusetzen. Konkret an die Kommission richtet sich die Forderung, die Gleichstellung der Geschlechter ausdrücklich als politische Priorität festzulegen und eine Mitteilung mit einer eigenständigen EU-Gleichstellungsstrategie für die Zeit nach 2019 zu verabschieden.

Eine Pressemitteilung des Rates ist abrufbar unter:

https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/10/gender-equality-in-the-eu-the-council-adopts-conclusions/?utm_source=dsms-auto&utm_medium=email&utm_campaign=Geschlechtergleichstellung+in+der+EU%3a+Rat+nimmt+Schlussfolgerungen+an

Die Schlussfolgerungen sind abrufbar unter:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14254-2019-INIT/de/pdf>

RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZU INKLUSIVEN ARBEITSMÄRKTEN AN

Der EPSCO nahm am 10.12.2019 ferner Schlussfolgerungen zu inklusiven Arbeitsmärkten an, deren Ziel es ist, die Beschäftigung von Personen zu fördern, die derzeit nicht am Arbeitsmarkt teilhaben oder aufgrund einer Benachteiligung oder von Hindernissen im Arbeitsumfeld ihr Potenzial nicht voll entfalten können. Die Schlussfolgerungen sind ein Baustein zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR). Nach Grundsatz 17 der ESSR haben Menschen mit Behinderungen Anspruch auf Einkommensunterstützung, um ein Leben in Würde zu gewährleisten, auf Dienstleistungen, die ihnen die Teilnahme am Arbeitsmarkt und an der



Gesellschaft ermöglichen, sowie auf ein Arbeitsumfeld, das sich an ihre Bedürfnisse anpasst. Konkret an die Kommission richtet sich u. a. die Forderung, in allen einschlägigen Politikbereichen und bei allen einschlägigen Initiativen besonderes Augenmerk auf Personen zu legen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind.

Eine Pressemitteilung des Rates ist abrufbar unter:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/10/better-access-of-people-in-a-vulnerable-position-to-the-labour-market-the-council-adopts-conclusions/>

Die Schlussfolgerungen sind abrufbar unter:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14646-2019-INIT/de/pdf>

RAT UND PARLAMENT ERZIELEN EINIGUNG ÜBER DIE ARBEITS- UND WETTBEWERBSBEDINGUNGEN IM STRAßENGÜTERVERKEHR

Vertreter des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission erzielten am 12.12.2019 im Rahmen ihrer Trilog-Gespräche eine vorläufige Einigung zu den Vorschlägen betreffend die Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr, die von der Kommission am 31.05.2017 als Teil des sog. Mobilitätspaket I vorgelegt wurden (siehe hierzu den Beitrag des StMB in diesem EB).

EUGH BEJAHT DISKRIMINIERENDE WIRKUNG EINER RENTENZULAGE IN SPANIEN FÜR MÜTTER

Der EuGH hat am 12.12.2019 in der Rechtssache C-450/18 entschieden, dass die in Spanien ausschließlich Müttern gewährte Zulage zu ihrer beitragsbezogenen Alters-, Witwen- oder Invaliditätsrente mit dem unionsrechtlichen Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts nicht im Einklang steht.

Das spanische Recht sieht vor, dass Frauen mit zwei oder mehr leiblichen oder adoptierten Kindern Anspruch auf eine Rentenzulage haben, die Vätern nicht gewährt wird. Der mittlerweile verstorbene Kläger, der Vater zweier Töchter war, focht vor dem Sozialgericht Gerona eine Entscheidung der Sozialversicherungsbehörde an, die es ablehnte, ihm eine Zulage zu seiner Rente wegen dauernder Invalidität zu gewähren.

Gegenstand des Verfahrens vor dem Gerichtshof war insbesondere die aus dem Jahre 1978 stammende Richtlinie 79/7/EWG, die das Ziel verfolgt, den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen auch auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit „schrittweise“ zu verwirklichen.

Die Regelung über die Mutterschaftszulage stellt nach Auffassung des EuGH eine Ungleichbehandlung zugunsten der Frauen und zulasten der Männer dar, die sich jeweils in einer vergleichbaren Situation befinden würden. Denn das spanische Gesetz ziele zumindest teilweise darauf ab, Frauen in ihrer Eigenschaft als Elternteil zu schützen. Die vom Kläger angegriffene Regelung bewirke zum einen eine unmittelbare



Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Da die Mutterschaftszulage zudem unabhängig von einer Beschäftigungsunterbrechung, gleich ob in Form eines Mutterschafts- oder Elternurlaubs oder einer anderen Art von Urlaub, gewährt werde, hielt der EuGH zudem keine Ausnahme vom Diskriminierungsverbot für gegeben.

Die Pressemitteilung des EuGH ist abrufbar unter:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2019-12/cp190154de.pdf>

Das Urteil des EuGH ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=221515&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=7378635>

ARBEITSLOSENQUOTE IM OKTOBER 2019 IM EURORAUM BEI 7,5 % UND IN DER EU28 BEI 6,3 %

Wie die europäische Statistikbehörde Eurostat am 29.11.2019 mitteilte, lag die Arbeitslosenquote im Euroraum im Oktober 2019 bei 7,5 % und sank damit von 7,6 % gegenüber September 2019. In der EU28 lag die Arbeitslosenquote der Meldung zufolge im Oktober 2019 bei 6,3 % und blieb damit unverändert im Vergleich zum Vormonat.

Nach Schätzungen von Eurostat waren im Oktober 2019 in der Eurozone 12,33 Mio. und in der gesamten EU 15,58 Mio. Menschen arbeitslos.

Gemäß den veröffentlichten Zahlen haben die Tschechische Republik (2,2 %) und Deutschland (3,1 %) die niedrigsten Arbeitslosenquoten. In Griechenland (16,7 % im August 2019) und Spanien (14,2 %) waren die Arbeitslosenquoten am höchsten.

Über ein Jahr betrachtet fiel die Arbeitslosenquote im Oktober 2019 in 24 Mitgliedstaaten, während ein Anstieg in Tschechien, Litauen, Dänemark und Schweden zu verzeichnen war. Die stärksten Rückgänge wurden in Griechenland (von 18,9 % auf 16,7 % zwischen August 2018 und August 2019) und Estland (von 5,7 % auf 4,3 % zwischen September 2018 und September 2019) registriert.

Die Jugendarbeitslosigkeit lag im Oktober 2019 in der gesamten EU bei 14,4 % im Vergleich zu 15,1 % im Oktober 2018. Im Euroraum sank diese von 16,7 % auf 15,6 %. Unter den Mitgliedstaaten haben Tschechien (5,5 %), Deutschland (5,8 %) und die Niederlande (7,3 %) die niedrigsten Jugendarbeitslosenquoten. Die höchsten Quoten von arbeitslosen jungen Menschen im Alter unter 25 Jahren verzeichnen nach wie vor Griechenland (33,1 % im zweiten Quartal 2019), Spanien (32,8 %) und Italien (27,8 %).

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/10075442/3-29112019-BP-DE.PDF/32feb591-908c-5223-805f-c713af1fe793>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

GESUNDHEITSMINISTERRAT DEBATTIERT ÜBER ÖKONOMIE DES WOHLERGEHENS UND EU-ARZNEIMITTELPOLITIK

Am 09./10.12.2019 tagte in Luxemburg der Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ (zum sozialpolitischen Tagungsteil siehe Beitrag des StMAS in diesem EB). Im gesundheitspolitischen Tagungsteil führte der Rat eine Orientierungsaussprache zum Thema „Ökonomie des Wohlergehens – Investitionen in den Kernbereich Gesundheit: die nächsten Schritte“. Die Debatte, die an die Schlussfolgerungen des Rates zur Ökonomie des Wohlergehens vom 24.10.2019 anknüpfte, legte einen Fokus auf die Bereiche psychische Gesundheit, gesundes Altern und den Zusammenhang zwischen Wohlergehen und digitaler Gesellschaft. In einer zweiten Orientierungsaussprache befasste sich der Rat sodann mit der Verbesserung des Zugangs zu Arzneimitteln in der EU. Es wurde dabei erörtert, mit welchen Herausforderungen das europäische Arzneimittelsystem konfrontiert ist und welche politischen Maßnahmen auf diesem Gebiet denkbar sind.

Zu den weiteren gesundheitspolitischen Themen der Ratstagung gehörte ein Bericht des finnischen Ratsvorsitzes über den Sachstand in Bezug auf den Verordnungsvorschlag über die Bewertung von Gesundheitstechnologien. Die Kommission berichtete zudem über ihren am 28.11.2019 vorgelegten Bericht zum Gesundheitszustand in der EU (siehe Bericht in diesem EB) und den Sachstand bei der Umsetzung der Verordnungen über Medizinprodukte und in-vitro-Diagnostika. Zudem stellte die kroatische Delegation die gesundheitspolitischen Schwerpunkte ihres Präsidentschaftsprogramms vor.

Pressemitteilung zur Ratstagung:

<https://www.consilium.europa.eu/de/meetings/epsco/2019/12/09-10/>

Ergebnisse der Ratstagung (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/41736/st14932-en19.pdf>

KOMMISSION: JAHRESBERICHT 2019 ZUM GESUNDHEITZUSTAND IN DER EU

Die Kommission hat am 28.11.2019 im Rahmen der Initiative „Gesundheitszustand in der EU“ länderspezifische Gesundheitsprofile für alle Mitgliedstaaten und einen begleitenden Bericht vorgelegt, der gemeinsame Trends und Herausforderungen in den Mitgliedstaaten darstellt. Dem Bericht zufolge gehören Impfskepsis, die Nutzung des digitalen Wandels gerade auch im Bereich Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention, die Ermöglichung eines umfassenden Zugangs zur Gesundheitsversorgung, der Wandel bei Aufgaben und



Qualifikationen der Beschäftigten im Gesundheitswesen und die Gewährleistung des Zugangs zu wirksamen und erschwinglichen Arzneimitteln zu den wichtigsten gesundheitspolitischen Themen in der EU.

Das länderspezifische Profil für Deutschland kommt zu dem Ergebnis, die Gesundheitsausgaben in Deutschland lägen mit 4.300 € pro Person deutlich über dem EU-Durchschnitt (2.884 €). Dafür biete Deutschland einen umfassenden Leistungskatalog, ein hohes Niveau an Gesundheitsleistungen und einen guten Zugang zur Gesundheitsversorgung. Das System sei jedoch aufgrund zahlreicher Kostenträger und Leistungserbringer stark fragmentiert, was zu Ineffizienzen und einer verminderten Qualität der Versorgung in bestimmten Versorgungseinrichtungen und oft zu durchschnittlichen Ergebnissen führe.

Die Initiative „Gesundheitszustand in der EU“ ist ein zweijähriger Zyklus, der die europaweite Bündelung von Erkenntnissen zu den Gesundheitssystemen in der EU bezweckt, um die Mitgliedstaaten bei der evidenzbasierten Gestaltung ihrer Gesundheitspolitik zu unterstützen. Die Initiative verfolgt das Ziel, die Gesundheit der Bevölkerung sowie die Effizienz, Zugänglichkeit und finanzielle Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten zu verbessern.

Jahresbericht 2019 „State of Health in the EU“ (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/state/docs/2019_companion_en.pdf

Länderprofil Deutschland:

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/state/docs/2019_chp_de_german.pdf

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_6336

Kommentar des ehemaligen Gesundheitskommissars *Andriukaitis*:

https://ec.europa.eu/health/eunewsletter/245/newsletter_de

EU-BEHÖRDE LEGT BERICHT ZUM AUFTRETEN VON HIV/AIDS IN EUROPA VOR

Im Vorfeld des Welt-AIDS-Tages hat das Europäische Zentrum für die Kontrolle und Prävention von Krankheiten (ECDC) am 28.11.2019 einen Bericht zum Thema „HIV/AIDS in Europa 2019“ vorgelegt, der auf Daten aus dem Jahr 2018 basiert. Dem Bericht zufolge wurden im Jahr 2018 in 50 Staaten der WHO-Region Europa 141.552 HIV-Neudiagnosen gemeldet, davon 26.164 in den EU-/EWR-Staaten. Wie in den Vorjahren habe es mit durchschnittlich 44,8 Fällen pro 100.000 Einwohner den höchsten Anteil von neuen Diagnosen in der im östlichen Teil der WHO-Region Europa gegeben; der Gesamtdurchschnitt in der WHO-Region Europa liege bei 16,2 Diagnosen pro 100.000 Einwohner.

Die Zahl der Neudiagnosen in der WHO-Region Europa insgesamt habe im letzten Jahrzehnt um 22 % zugenommen, während die Zahl der Neudiagnosen in den EU-/EWR-Staaten seit 2009 um 17 % abgenommen habe. Zudem werde geschätzt, dass auch die Zahl der Personen, die nichts von ihrer HIV-Infektion wissen, in



der WHO-Region Europa insgesamt zunehmen, während es in der EU bzw. im EWR einen gegenläufigen Trend gebe. Der Bericht enthält zahlreiche weitere Statistiken, u. a. dass im Jahr 2018 bei 53 % der Personen, bei denen HIV diagnostiziert worden sei, die Diagnose erst in einem späten Stadium der Infektion gestellt worden sei.

Die WHO-Region Europa umfasst insgesamt 53 Staaten, einschließlich der 28 EU-Mitgliedstaaten und der übrigen Staaten des EWR-Raums.

Bericht „HIV/AIDS-Überwachung in Europa 2019“ (in englischer Sprache):

<https://www.ecdc.europa.eu/sites/default/files/documents/HIV-annual-surveillance-report-2019.pdf>

Weiterführende Informationen des ECDC zum Thema (in englischer Sprache):

<https://www.ecdc.europa.eu/en/publications-data/hiv-aids-surveillance-europe-2019-2018-data>

Faktenblatt der Kommission zum Thema AIDS (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/communicable_diseases/docs/20191129_worlds-aids-day.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES

FINNISCHE INITIATIVE WILL 1 % ALLER EU-BÜRGER MIT ONLINEKURS ZU KI SCHULEN

Am 10.12.2019 hat die finnische Ratspräsidentschaft angekündigt, den offen und kostenlos zugänglichen Onlinekurs „Elements of AI“ in allen Amtssprachen der EU anzubieten. Ziel sei, 1 % aller EU-Bürger in den Grundlagen der Künstlichen Intelligenz zu schulen. Der Kurs ist bereits seit 2018 auf Englisch, Finnisch, Schwedisch und Estnisch verfügbar. Ab dem Frühjahr 2020 wird er nach und nach in allen weiteren Amtssprachen online gehen. Der Kurs wurde von der Universität Helsinki entwickelt und mit einem Beratungsunternehmen massentauglich und bekannt gemacht. In sechs Kapiteln, die Theorie und praktische Übungen enthalten, wird der Teilnehmer zu Anwendungsfällen, Grundlagen des Programmierens, aber auch zu sozialen Implikationen von Künstlicher Intelligenz geschult. Ursprüngliches Ziel des Kurses war, 1 % aller Finnen zu schulen. Dieses Ziel wurde innerhalb weniger Monate erreicht. Die Initiative ist Teil des finnischen Vorsitzes im Rat der EU, die zum Ende des Jahres 2019 endet. Die Kosten für die Initiative trägt das Finnische Ministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Pressemitteilung der Finnischen Ratspräsidentschaft:

https://eu2019.fi/de/artikel/-/asset_publisher/suomen-eu-puheenjohtajuuden-aloite-suomi-investoi-eurooppalaisten-tulevaisuustaitoihin-tavoitteena-kouluttaa-prosenti-eu-kansalaisista-tekoalyn-perus

Zugang zum Onlinekurs:

<https://www.elementsofai.com/eu2019fi>

RAT NIMMT SCHLUSSFOLGERUNGEN ZU 5G AN

Der Telekommunikationsrat hat am 03.12.2019 Ratschlussfolgerungen zu 5G verabschiedet. Darin wird die große Bedeutung von 5G für innovative Geschäftsmodelle und als Schlüsselfaktor für die europäische Wettbewerbsfähigkeit hervorgehoben, aber auch die Notwendigkeit, die Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit 5G zu mindern (siehe hierzu Beiträge des StMWi und StMI in diesem EB).

Pressemitteilung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/03/significance-and-security-risks-of-5g-technology-council-adopts-conclusions/>

Volltext der Schlussfolgerungen (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/41595/st14517-en19.pdf>



ERKLÄRUNG DES RATES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG ZU STABLE COINS

Der Rat der EU für Wirtschaft und Finanzen verabschiedete am 05.12.2019 gemeinsam mit der Kommission eine Erklärung zu „Stable Coins“, wie z. B. die von Facebook angekündigte Kryptowährung Libra. Danach möchten sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission globale „Stable Coin“-Systeme in der EU nur zulassen, wenn Herausforderungen und Risiken angemessen ermittelt und angegangen wurden. Kryptowährungen seien mit zahlreichen Risiken verbunden, z. B. für die Finanzmarktintegrität, Besteuerung, Cybersicherheit, Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, den Verbraucherschutz und die Privatsphäre (siehe hierzu Beitrag des StMFH in diesem EB).

Erklärung von Rat und Kommission zu „Stable Coins“ vom 05.12.2019 (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2019/12/05/joint-statement-by-the-council-and-the-commission-on-stablecoins/>

FILMPREIS DES EP FÜR DEN FILM „GOTT EXISTIERT, IHR NAME IST PETRUNYA“

Während der Plenartagung des EP am 27.11.2019 in Straßburg wurde der LUX-Filmpreis 2019 des EP für den Film „Gott existiert, ihr Name ist Petrunya“ der nordmazedonischen Regisseurin *Teona Mitevaska* verliehen.

Im Film gerät die Protagonistin Petrunya in ein religiöses Fest, bei dem junge Männer aus dem ganzen Land darum wetteifern, als erster ein von einem Priester in einen Fluss geworfenes Kreuz zu bergen. Sie gewinnt den Wettbewerb, was jedoch in ihrer Gemeinschaft zu Verwirrung führt, da der Wettbewerb nur Männern offensteht.

Der Film wurde in Nordmazedonien, Belgien, Frankreich, Kroatien und Slowenien koproduziert. Das EP übernimmt die Kosten, um die drei Filme der Endrunde mit Untertiteln in alle 24 Amtssprachen der EU zu versehen sowie die Originalversion des Preisgewinners an die Bedürfnisse schwerhöriger oder sehbehinderter Bürger anzupassen.

Pressemitteilung des EP:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/priorities/lux-filmpreis-2019>